

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Januar 2006 ist diesem Urteil beigeheftet (HD 4).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 4)

- Der Angeklagte [REDACTED] (zugeführt aus dem vorzeitigen Strafvollzug) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
- Staatsanwalt lic.iur. [REDACTED] als Vertreter der Anklage
- Rechtsanwältin lic.iur. [REDACTED] als Vertreterin der Geschädigten 1-15 und 22 gemäss Geschädigtenliste
- Rechtsanwalt lic.iur. [REDACTED] als Vertreter des Geschädigten 18 gemäss Geschädigtenliste
- Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Vertreter der Geschädigten 16 und 17 gemäss Geschädigtenliste
- der Geschädigte [REDACTED]
- die Geschädigte [REDACTED]
- [REDACTED] als Übersetzerin in die Englische Sprache.

Anträge des Vertreters der Anklagebehörde:

(vgl. HD 4 und 38 sowie Prot. S. 23f.)

Gemäss Anklageschrift vom 26. Januar 2006:

" Der Angeklagte [REDACTED] sei wie folgt schuldig zu sprechen:

I bis III des gewerbmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, ebentaliter der berufsmässigen qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB;

VI der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB;

V der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB;

VI der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB.

Der Angeklagte sei mit 5 Jahren Zuchthaus und einer Busse von Fr. 5'000.-- zu bestrafen.

Die Untersuchungshaft und die Haft nach vorzeitigem Strafantritt seien auf die Strafe anzurechnen.

Die beschlagnahmten Vermögenswerte seien zur Kostendeckung (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) zu verwenden, im überschüssenden Betrag einzuziehen und dann gemäss den Anträgen der Geschädigten an diese heraus zu geben.

Der beschlagnahmte Reisepass sei dem Angeklagten herauszugeben.

Die beschlagnahmten Couverts, teilweise mit Debitkarten, seien einzuziehen und zu vernichten.

Sinngemäss präzisierend anlässlich der Hauptverhandlung betreffend die beschlagnahmten Vermögenswerte (HD 38 S. 15f.):

Die beschlagnahmten Vermögenswerte seien teilweise nach Art. 59 Ziff. 1 StGB (Deliktsgut und Surrogat), teilweise nach Art. 59 Ziff. 2 StGB (Ersatzforderung) einzuziehen und hernach teilweise zur Kostendeckung zu verwenden.

Anträge der Geschädigtenvertreterin RAin [REDACTED]:
(HD 39 und Prot. S. 24f.)

" 1. Es sei der Angeklagte zu verpflichten, den Geschädigten 1-15 folgende Beträge zuzüglich Zins zu 5 % seit den genannten Daten zu bezahlen:

	Betrag	5% Zins seit
1. [REDACTED]	EUR 178'000.00	03.11.2003
2.a [REDACTED]	USD 861'000.00	26.11.2003
2.b [REDACTED]	USD 300'000.00	09.02.2004
3. [REDACTED]	USD 1'000'000.00	21.01.2004
4. [REDACTED]	EUR 890'000.00	29.01.2004
5. [REDACTED]	EUR 500'000.00	19.01.2004
6. [REDACTED]	EUR 200'000.00	19.12.2003
	USD 360'000.00	19.11.2003
7. [REDACTED]	USD 1'010'000.00	12.01.2004
8. [REDACTED]	EUR 470'000.00	09.01.2004
9. [REDACTED]	EUR 500'000.00	13.01.2004
10. [REDACTED]	USD 300'000.00	15.01.2004
11. [REDACTED]	EUR 100'000.00	05.02.2004
12. [REDACTED]	EUR 250'000.00	20.01.2004
13. [REDACTED]	EUR 1'000.00	08.01.2004
	EUR 500'000.00	16.01.2004
	EUR 330'000.00	11.02.2004
	EUR 80'000.00	13.02.2004
	EUR 89'000.00	18.02.2004
14. [REDACTED]	USD 103'000.00	31.10.2003
15. [REDACTED]	EUR 185'000.00	08.01.2004
	EUR 815'000.00	16.01.2004

Eventualiter:

Es sei der Angeklagte zu verpflichten, die gemäss Hauptantrag an die Geschädigten 2.a und 2.b zu bezahlenden Beträge im Totalbetrag von USD 1'161'000.00 einzig dem Geschädigten Nr. 2.a, [REDACTED], zu bezahlen.

2. Es seien die beschlagnahmten Vermögenswerte ohne Einziehung und ohne Verwendung zur Kostendeckung direkt den Geschädigten 1 - 21 herauszugeben, und zwar je anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens.

Eventualiter:

Es seien die beschlagnahmten Vermögenswerte einzuziehen und ohne Verwendung zur Kostendeckung den Geschädigten 1 - 21 zuzusprechen, und zwar je anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens.

3. Es sei die vom Verurteilten bezahlte Busse den Geschädigten 1 - 15 zuzusprechen, und zwar je anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens.

4. Es seien die in den [REDACTED] sichergestellten Vermögenswerte den Geschädigten 1 - 21 direkt herauszugeben bzw. es seien diese Vermögenswerte einzuziehen, soweit notwendig zu verwerten und ohne Verwendung zur Kostendeckung den geschädigten 1 - 21 zuzusprechen, und zwar immer je anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens."

Anträge des Geschädigtenvertreters RA Dr. [REDACTED]:
(HD 35 und 36 sowie Prot. S. 25)

Betreffend Geschädigter [REDACTED]:

- " 1. Der Angeklagte [REDACTED] sei zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] EURO 825'000.-- inkl. Zins von 5% seit dem 15.01.2004 zu bezahlen.
2. Die von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich beschlagnahmten Vermögenswerte, welche den Geschädigten durch die Straftaten des Angeklagten entzogen wurden, seien den Geschädigten ohne vorgängigen Abzug zur Kostendeckung gemäss dem Antrag der Staatsanwaltschaft, anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens auszuhändigen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeklagten."

Betreffend Geschädigte [REDACTED]:

- " 1. Der Angeklagte [REDACTED] sei zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] USD 7'656'244.59 (USD 8'500'000.-- abzüglich USD 400'011.91, USD 292'338.91, USD 151'404.59) inkl. Zins von 5% seit dem 26.01.2004 zu bezahlen.
2. Die von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich beschlagnahmten Vermögenswerte, welche den Geschädigten durch die Straftaten des Angeklagten entzogen wurden, seien den Geschädigten ohne vorgängigen Abzug zur Kostendeckung gemäss dem Antrag der Staatsanwaltschaft, anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens auszuhändigen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeklagten."

Anträge des Geschädigtenvertreters RA [REDACTED]:
(HD 41 S. 2 und Prot. S. 26)

- " 1. Der Angeklagte sei zu verpflichten, Herrn [REDACTED] den Betrag von EUR 800'000.-- zu bezahlen;
2. Die beschlagnahmten Vermögenswerte seien im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB an den Geschädigten auszuhändigen; subsidiär nach Art. 60 StGB zugunsten des Geschädigten zu verwenden.
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeklagten."

Anträge des Verteidigers RA Dr. [REDACTED]:
(HD 42)

- " 1. [REDACTED] sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen des gewerbmässigen Betruges, der mehrfachen Urkundenfälschung und der Veruntreuung.
2. [REDACTED] sei vom Vorwurf der mehrfachen Geldwäscherei freizusprechen.
3. [REDACTED] sei mit 2 ½ Jahren Gefängnis zu bestrafen, unter vollständiger Anrechnung der bisher erstandenen Haftzeit."

Das Gericht zieht in Betracht:

I. Prozessgeschichte

1.1. Ende März 2004 wurden innert weniger Tage mehrere Geldwäscherei-Verdachtsmeldungen im Sinne von Art 9 GWG erhoben. Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eröffnete am 1. April 2004 ein Strafverfahren gegen [REDACTED] etc. (HD [Ordner Anklagebehörde] act. 3).

1.2. Mit Eingabe vom 6. April 2004 zeigte Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED] unter Beilage einer Vollmacht an, der erbetene Verteidiger des Angeklagten zu sein (B.3.a act.1 ff.). Am 21. April 2004 teilte Dr. iur. [REDACTED] der Anklagebehörde mit, dass [REDACTED] mit seiner Gattin vom 28. April bis 15. Mai 2004 geschäftlich in die [REDACTED] reisen wolle und sich bereit erkläre, falls nötig schon vor dem 15. Mai 2004 in die Schweiz zurückzukehren.

1.3. Mit Eingabe vom 22. April 2004 erstattete Rechtsanwältin lic. iur. [REDACTED] bei der Bezirksanwaltschaft III des Kantons Zürich namens diverser mutmasslich Geschädigter ([REDACTED]) Strafanzeige gegen den Angeklagte [REDACTED], [REDACTED] sowie gegen Unbekannt wegen Betrugs/ungetreuer Geschäftsbesorgung (D.1.a). Sie wies in genannter Eingabe nicht nur auf weitere Geschädigte hin, welche sich aus zeitlichem Gründen dieser Anzeige noch nicht hätten anschliessen können (D.1.a. act. 5), sondern auch darauf, dass die Geschädigten begründete Hinweise darauf hätten, dass der Angeklagte [REDACTED] die Schweiz verlassen und sich in die [REDACTED] absetzen wolle (G.1.a. act. 4). In der Folge erstattete sie namens weiterer Geschädigter Strafanzeigen (G.1.c. und G.7.a.).

1.4. Am 26. April 2004 wurde [REDACTED] an seinem Wohnsitz in [REDACTED] anlässlich einer Hausdurchsuchung verhaftet. Der Verdacht, er könnte sich mit der Familie in die [REDACTED] absetzen, erhärtete sich durch den Zustand der praktisch leer geräumten Wohnung, durch Dokumente und Unterlagen sowie

durch eingeholte Auskünfte in den [REDACTED] (B.6.a act. 11 und 16, (HD [Ordner Anklagebehörde] act. 3, B.1.a act. 40).

1.5. Mit Eingabe vom 18. Mai 2004 legte Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED] das Mandat nieder und beantragte, er sei als amtlicher Verteidiger mit kanzleiinterner Substitution einzusetzen, welcher Antrag mit Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Mai 2005 bewilligt wurde (B.3.a act. 1 und 3). Am 25. Oktober 2005 ersuchte der amtliche Verteidiger um seine Entlassung, worauf in der Folge Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] neu als amtlicher Verteidiger bestellt wurde (B.3.b act. 60 ff.). Mit Eingabe vom 12. Januar 2005 stellte dieser den Antrag, er sei als amtlicher Verteidiger zu entlassen, seien doch Spannungen zwischen ihm und dem Angeklagten entstanden bzw. hätten sich solche vertieft (B.3.b act. 65 ff.). Der genannte Antrag wurde mit Präsidialverfügung vom 27. Januar 2005 des stellvertretenden Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Zürich abgewiesen (B.3.a act. 153 ff.).

2.1. Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich beim Bezirksgericht Zürich mit Datum vom 26. Januar 2006 Anklage gegen [REDACTED] wegen gewerbsmässigen Betrugs etc. (HD [Ordner Anklagebehörde] act. 4). Dem Angeklagten wird z[REDACTED]mmengefasst vorgeworfen, im Zeitraum von Anfang Oktober 2003 bis Ende März 2004 z[REDACTED]mmen mit dem flüchtigen [REDACTED] in Geschäftsräumen an der [REDACTED] in Zürich die [REDACTED]. - verwendet worden seien auch die Firmen [REDACTED] [REDACTED] - betrieben und dabei ohne Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommission die Abwicklung üblicher Bankgeschäfte vorgetäuscht zu haben. Nachdem die Kunden teilweise mit der Firma [REDACTED], teilweise mit [REDACTED] (separates Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Konstanz) Vereinbarungen zur Vermögensverwaltung getroffen hätten, hätte die Vermögensverwaltung hernach über die Institution des Angeklagten abgewickelt werden sollen. Die Kunden hätten zuerst bankübliche Unterlagen zur Eröffnung eines Bankkontos unterzeichnet. In der Folge seien lautend auf ihren Namen fiktive Bankkonten eröffnet worden. Die Kunden hätten ihre Gelder vermeintlich zu eigenen Gunsten auf Konten bei den

Banken [REDACTED] und [REDACTED] Bank einbezahlt, an welchen Konten jedoch allesamt der Angeklagte allein wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Zur Rechtfertigung dieser Überweisungen gegenüber den Banken hätten der Angeklagte und [REDACTED] den Banken fiktive Debitkartenverträge mit den Kunden vorgelegt. Zum Beleg für die Richtigkeit ihrer zahlreichen Falschangaben hätten der Angeklagte und [REDACTED] den Kunden unter anderem teilweise eine fiktive Jahresrechnung und teilweise unwahre Urkunden und Broschüren sowie unterzeichnete Bankgarantien bzw. unbedingte Zahlungsversprechen vorgelegt bzw. übergeben. Die Kunden sollen durch diese Handlungsweise um die Gesamtsumme von mehr als USD 20 Millionen geschädigt worden sein.

2.2. Mit Datum vom 26. Januar 2006 ergingen auch drei Einstellungsverfügungen: Die Anklagebehörde stellte das Verfahren gegen den Angeklagten und [REDACTED] in Bezug auf die in einer Strafanzeige von Rechtsanwältin lic. iur. [REDACTED] vom 22. April 2004 als Geschädigte bezeichnete [REDACTED] ein (vgl. HD [Ordner Anklagebehörde] act. 6). Der seitens der [REDACTED] gegen die genannte Einstellungsverfügung erhobene Rekurs wurde mit Verfügung vom 4. Mai 2006 der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich abgewiesen (HD 26). Eingestellt wurde sodann die Strafuntersuchung gegen den Angeklagten etc. auch zum Nachteil des Geschädigten [REDACTED] (HD [Ordner Anklagebehörde] act. 7). Zudem wurde die Strafuntersuchung gegen die Angeschuldigte [REDACTED] eingestellt (HD [Ordner Anklagebehörde] act. 8). Mit Datum vom 26. Januar 2006 wurde die Strafuntersuchung gegen [REDACTED] zufolge unbekanntes Aufenthalts sistiert (HD [Ordner Anklagebehörde] act. 9).

3.1. Auf Ersuchen der Verteidigung vom 3. Februar 2006 um möglichst rasche Durchführung des Gerichtsverfahrens (HD 11/b) wurde dieser mit Schreiben vom 9. Februar 2006 mitgeteilt, dass die Hauptverhandlung zufolge des aktenumfangreichen Falles sowie der Auslastung aller Referenten frühestens auf den 23. August 2006 angesetzt werden könne (HD 12).

3.2. Die Anklagezulassung erfolgte mit Präsidialverfügung vom 9. Februar 2006 mit folgender Präzisierung: In der Anklageschrift vom 26. Januar 2006 wurde unter Ziff. VI. der Sachverhalt einer nicht qualifizierten Veruntreuung zum Nachteil

von [REDACTED] umschrieben. Unter dem Titel Anträge dagegen wurde ein Schuldspruch wegen qualifizierter Veruntreuung beantragt. Nachdem die Anklagebehörde darauf hingewiesen worden war, teilte diese dem Gericht mit, dass richtigerweise ein Schuldspruch wegen nicht qualifizierter Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB beantragt werde (Prot. S. 2). Die Hauptverhandlung wurde angesetzt auf den 23. August 2006 (HD 13).

4. Mit Eingabe vom 1. März 2006 liess der Angeklagte ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafantritt, eventualiter die Entlassung unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen (Pass- und Schriftensperre, Meldepflicht) stellen (HD 16). Die Anklagebehörde beantragte die Abweisung dieses Gesuchs (HD 17). Mit Verfügung vom 8. März 2006 wies der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich das Gesuch ab (HD 20).

5. Die Anklagebehörde hob mit Verfügung vom 23. März 2006 die Beschlagnahme und damit die verhängte Grundbuchsperrung des Wohneigentums der Eheleute [REDACTED], des im Grundbuch [REDACTED] auf den Namen der Ehefrau des Angeklagten eingetragenen Stockwerkeigentums [REDACTED] sowie der Miteigentumsanteile an [REDACTED] und [REDACTED], auf (HD 24).

6. Mit Eingabe vom 28. Juni 2006 teilte die Anklagebehörde dem hiesigen Gericht mit, dass die weiteren Verfahren gegen den Angeklagten [REDACTED] eingestellt worden seien, dass mithin keine Nachtragsanklage erfolge (HD 28; vgl. auch HD [Ordner 1 der Anklagebehörde] act. 6-8).

7.1. Mit Eingabe vom 6. Juli 2006 übermittelte die Verteidigung dem Gericht im Hinblick auf die Hauptverhandlung einen Plädoyerauszug mit Inhalt einer Analyse der Geschädigtendossiers (HD 32 und 33).

7.2. Mit Eingabe je vom 11. August 2006 reichte der Vertreter der beiden Geschädigten [REDACTED] und der [REDACTED] deren Anträge und Begründung betreffend ihre Zivilforderung ein (HD 35 und 36).

8. Die Hauptverhandlung fand statt am 23. August 2006. Es erschienen als Vertreter der Anklagebehörde Staatsanwalt lic.iur. [REDACTED] sowie der Ange-

klagte [REDACTED] (zugeführt aus dem vorzeitigen Strafvollzug), in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED]. Es erschienen weiter die Geschädigtenvertreter Rechtsanwältin lic. iur. [REDACTED], Rechtsanwalt lic. iur. [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] sowie die beiden Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] (Prot. S. 4). Der Angeklagte legte ein vollumfängliches Geständnis ab (Prot. S. 21-23; HD 42 S. 2).

9. Die Strafanstalt Pöschwies übermittelte auf Ersuchen des Gerichts noch am 23. August 2006 per Telefax einen Führungsbericht. Dem Angeklagten, der sich seit dem 12. Juli 2006 dort aufhielt, wurde darin eine tadellose Führung im Vollzug attestiert (HD 44).

10. Was die seitens der Anklagebehörde beschlagnahmten Gelder anbelangt, so geht dem Schlussbericht der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Januar 2006 hervor, dass der Eingang weiterer, noch offener Zahlungen erwartet wurde (vgl. HD 3 [Ordner 1 Staatsanwaltschaft] S. 36f.). Anlässlich der Hauptverhandlung erfolgten diesbezüglich keine Ausführungen. Auf Ersuchen des Gerichts um Übermittlung einer Saldomeldung, mithin um Auskunft, welche Gelder sich effektiv auf den Konti der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich befinden, machte die Staatsanwaltschaft III diesbezüglich dem Gericht gleichentags per Telefax Mitteilung (vgl. HD 45 - 47/1a-3b).

11. Am 29. August 2006 fand die geheime Urteilsberatung statt. Das schriftliche Urteilsdispositiv wurde gleichentags versandt (HD 51 - 54). Der Vorsitzende verfügte am 29. August 2006, 15.00 Uhr, die Entlassung des Angeklagten per sofort aus dem vorzeitigen Strafvollzug (HD 49 und 50), worauf dieser um 17.00 Uhr in die Freiheit entlassen wurde (HD 61).

12. Mit Schreiben vom 31. August 2006 wurde den Parteien die vorgenommene Berichtigung eines offenkundigen Versehens im Urteilsdispositiv im Sinne von § 166 GVG mitgeteilt, wonach es sich bei den im Urteilsdispositiv genannten, durch Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED] vertretenen Geschädigten richtigerweise um [REDACTED] sowie um die [REDACTED] handle (HD 58/1).

13. Fristgemäss erklärten mit Eingabe vom 4. September 2006 die [REDACTED] und mit jener vom 6. September 2006 die Verteidigung Berufung gegen das Urteil vom 29. August 2006 des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung.

14. Die Geschädigte [REDACTED] liess mit Eingabe vom 19. September 2006 hinsichtlich der Vermögenswerte in [REDACTED], [REDACTED] umgehend erforderliche Sicherungsmassnahmen beantragen (HD 65). Sie will die Information erhalten haben, dass der Angeklagte in [REDACTED] eine Anwaltskanzlei beauftragt habe, die dort arrestierten Vermögenswerte zu seinen Gunsten herauszuverlangen. Wenn das Bezirksgericht Zürich nicht umgehend auf dem Rechtshilfeweg erforderliche Sicherungsmassnahmen in [REDACTED] beantrage bzw. ergreife, so bestehe gemäss Auskunft des Rechtsanwalts der Geschädigten in den [REDACTED] ein erhebliches Risiko, dass der Angeklagte diese Vermögenswerte erhalte bzw. ein jahrelanger Rechtsstreit entstehe (HD 65). Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED] wurde mit Schreiben vom 20. September 2006 darauf hingewiesen, dass - wie aus dem Urteilsdispositiv ersichtlich (HD 51 S. 8) - eine Mitteilung an die Rechtshilfebehörde erst nach Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses erfolge, und dass zufolge des gegen das Urteil erhobenen Rechtsmittels der Berufung der Beschluss als mitangefochten gelte, weshalb derzeit eine Mitteilung an die Rechtshilfebehörde seitens des Gerichts nicht erfolge. Es stehe der Geschädigten selbstverständlich frei, der [REDACTED]-Strafverfolgungsbehörde sowie dem Rechtsanwalt des Angeklagten in den [REDACTED] eine entsprechende Mitteilung vom Beschluss zu machen (HD 66).

15. Mit Eingabe vom 20. September 2006 liess die Geschädigte [REDACTED] die Auszahlung der beim Bezirksgericht Zürich verbleibenden Gelder gemäss dem im Urteil vom 29. August 2006 angeordneten Verteilungsschlüssel von 0,93 % beantragen (HD 67). Mit Schreiben vom 22. September 2006 wurde der Vertreter der Geschädigten [REDACTED] seitens des Gerichts darauf hingewiesen, dass gegen das Urteil Berufung erhoben wurde und die Leistung allfälliger Auszahlungen an Geschädigte erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolge (HD 68).

16. Mit Eingabe vom 19. September 2006 ersuchte [REDACTED] das Gericht um Herausgabe seines [REDACTED] Reisepasses, welchem Ersuchen am 22. September 2006 nachgekommen wurde (HD 69 und 70).

17. Mit Eingabe vom 22. September 2006 ersuchte die Staatsanwaltschaft Konstanz zufolge eines gegen [REDACTED] geführten Verfahrens wegen Betrugs um Akteneinsicht, welches Gesuch am 26. September 2006 bewilligt wurde (HD 71).

II.

Prozessuales - Präzisierungen der Anklageschrift

1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. August 2006 wurde hinsichtlich Ziffer 24., Seite 8 der Anklageschrift vom 26. Januar 2006, bei der Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] unter der Rubrik "Summe der Rückzahlungen" die folgende Berichtigung vorgenommen (vgl. Prot. S. 15f.): An genannter Stelle sind die drei Rückzahlungssummen USD 400'011.91, **USD 92'338.91** und USD 151'404.59 aufgeführt. Der Zeugeneinvernahme von [REDACTED], Vertreter der [REDACTED] [REDACTED], sowie den in den Akten befindlichen Belegen geht hervor (vgl. G.18.g act. 13f. und 92f.), dass der Rückzahlungsbetrag von USD 92'338.91 **richtigerweise USD 292'338.91** lauten muss.

2. Weiter präziserte die Anklagebehörde anlässlich der Hauptverhandlung auf Hinweis des Gerichtes den in Ziffer 28. der Anklageschrift formulierten Anklagevorwurf dahingehend, als der Angeklagte **nur einen Teil** der gemäss Ziffer I bis III der Anklageschrift erlangten, aus Verbrechen stammenden Vermögenswerten verschoben habe (Prot. S. 15f.).

III.

Sachverhalt

In der Untersuchung erklärte der Angeklagte nach einer Inhaftierungszeit von knapp drei Monaten zwar, viele Fehler begangen zu haben (D.1.g act. 8 i.V.m. act. 2, D.1.g act. 4 - 6, D.1.n act. 1 und 3). Er war aber hinsichtlich des eingeklagten Sachverhalts nicht geständig und war dies auch zu Beginn der Hauptverhandlung vom 23. August 2006 nicht (Prot. S. 19). Erst im Laufe der Hauptverhandlung legte er ein Geständnis ab und erklärte sich schuldig (Prot. S. 21-23). Die Vertei-

digung geht in ihrem Plädoyer von einem vollumfänglichen Geständnis des Angeklagten [REDACTED] aus (HD 42 S. 2). Auf das Geständnis des Angeklagten ist abzustellen, deckt es sich doch mit dem Beweisergebnis, so insbesondere mit den Aussagen der als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernommenen Geschädigten und weiteren Personen sowie mit den in den Akten befindlichen Dokumenten hinsichtlich der diversen Firmen des Angeklagten und hinsichtlich seiner eingeklagten ausgeübten Geschäftstätigkeit. Der Anklagesachverhalt ist als erstellt zu betrachten.

IV. Rechtliche Würdigung

A. Gewerbsmässiger Betrug

1. In ihrer Anklageschrift würdigt die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich das Verhalten des Angeklagten als gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, eventualiter als berufsmässige qualifizierte Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB. Anlässlich der Hauptverhandlung äusserte sie sich zur diesbezüglichen rechtlichen Würdigung nicht (vgl. HD 38 S. 8). Die Verteidigung anerkannte - *vor dem Hintergrund des vorbehaltlosen Geständnisses des Angeklagten* - einen Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB (HD 42 S. 1 und 10). Zu Recht anerkannte sie ebenso ausdrücklich - *unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung* -, dass vorliegend das Tatbestandsmerkmal der Arglist gegeben ist (HD 42 S. 8).

2. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Arglist sei darauf hingewiesen, dass [REDACTED] bei seinem Vorgehen ein ganzes Geflecht von Täuschungshandlungen vorgenommen und diese weiter mit diversen Urkundenfälschungen untermauert hat. Es sind Täuschungen ersichtlich über seine diversen Geschäftsfirmen (vgl. die Aussagen von [REDACTED]; *wonach der Angeklagte es mit den Bezeichnungen seiner Firmen nie so genau genommen habe [D.2.b.1. act. 3; D.2.b.2. act. 4]*). Es sind Täuschungen ersichtlich über die Grösse und Stärke seiner Firmen, gab er doch selbst zu, die Personen [REDACTED] und [REDACTED], welche teilweise als Unterzeichner der an die Investoren versandten Bankkonto-

eröffnungsunterlagen erschienen, erfunden zu haben, um den Anschein einer grösseren Firma zu erwecken (D.1.g act. 3; vgl. auch G.17.c act. 7, 17 und 44-46). Weiter liegen Täuschungen über die Anlage selbst und die Sicherheit der Anlage vor, welche Täuschungen auch durch beigezogene bzw. eingeschaltete Vermittler und durch gemeinsam mit [REDACTED] unterzeichnete Bankgarantien bekräftigt wurden (D.1.g act. 4; vgl. auch D.1.h act. 2). Sodann liegen massive Täuschungen über seine Person, Herkunft, Familie und seine Funktion innerhalb seiner Firmen vor, was auch für erfahrene Investoren nicht ohne Weiteres erkennbar war (vgl. beispielhaft die glaubhaft deponierten Zeugenaussagen der Geschädigten [REDACTED] [G.19.b act. 1 und 4; G.19.c act. 4, 8 und 11] und [REDACTED] [G.11.c act. 9]). Der Angeklagte anerkannte demnach zu Recht, mit arger List vorgegangen zu sein (zur Einwendung der Verteidigung hinsichtlich einer allfälligen Opfermitverantwortung [HD 42 S. 6f.] vgl. nachstehend IV., Ziff. 3.1.2.).

3. Vorliegend sind die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt. Der Angeklagte ist des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen.

B. Mehrfache Urkundenfälschung und Veruntreuung zum Nachteil von

Die durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich hinsichtlich der mehrfachen Urkundenfälschung sowie hinsichtlich der Veruntreuung zum Nachteil des Geschädigten [REDACTED] vorgenommene zutreffende rechtliche Würdigung wurde anerkannt (vgl. HD 42 S. 1 und 16). Der Angeklagte ist demnach der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von 251 Ziff. 1 StGB sowie der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

C. Mehrfache Geldwäscherei

1. Die Anklagebehörde beantragt in ihrer Anklageschrift sodann einen Schuldspruch wegen mehrfacher Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB. Anlässlich der Hauptverhandlung machte sie diesbezüglich keine Ausführungen.

Der Angeklagte selbst erklärt sich auch diesbezüglich ausdrücklich geständig und schuldig (Prot. S. 22). Die Verteidigung beantragt aus rechtlichen Gründen einen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Geldwäscherei. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

2.1.1. Zum einen sei - so die Verteidigung - entgegen der Auffassung des Bundesgerichts eine Geldwäscherei des Vortäters angesichts des auch für Art. 305bis StGB geltenden Selbstbegünstigungsprivilegs nicht tatbestandsmässig (HD 42 S. 11-14).

2.1.2. Diese Argumentation widerspricht der Praxis des Bundesgerichts. Das Bundesgericht hat sich zuletzt in der Entscheidung BGE 124 IV 274 ff. auch mit der Kritik in der Literatur an der bisherigen Rechtsprechung, wonach der Vortäter durchaus sein eigener Geldwäscher sein kann, auseinandergesetzt. So werde zwar - so das Bundesgericht - die Kritik in der Literatur mit einer strukturellen Verwandtschaft der Geldwäscherei zur Hehlerei und Begünstigung begründet, so dass Geldwäscherei des Vortäters als Selbstbegünstigung erscheine. Diese Begründung aber lasse sich aufgrund des klaren Wortlautes von Art. 305bis StGB nicht rechtfertigen. Der Gesetzestext weise nicht auf eine Nichtanwendbarkeit auf den Vortäter hin. Seinem Sinn und Zweck lasse sich ein Vortäterprivileg ebenfalls nicht entnehmen. Es sei Sache des Gesetzgebers, ein Vortäterprivileg einzubauen mit der Folge, dass sich nur noch strafbar mache, wer eine Handlung vornehme, die geeignet sei, die Ermittlung [...] von Vermögenswerten zu vereiteln, die [...] aus einem Verbrechen eines anderen herrühren. Das Bundesgericht weist auch darauf hin, dass die Geldwäschereigesetzgebung nicht mehr nur wie bis anhin lediglich den kriminellen Erwerbsakt, sondern von vornherein jegliche Vereitelungshandlungen verbietet. Damit werde jede Verfügung über eine Verbrechenbeute in Vereitelungsabsicht (Vorsatz) und mit Vereitelungseignung tatbestandsmässig; die Beutesicherung wird bestraft und damit der Genuss der verbotenen Früchte unterbunden. Diese Bundesgerichtspraxis ist für das Gericht massgebend.

2.2.1. Die Verteidigung erachtet sodann aus zwei Gründen das Anklageprinzip als verletzt. Zum einen sei das Tatobjekt ("Vermögenswerte, die aus einem Ver-

brechen herrühren") unklar beschrieben. Die Summe der an die sieben namentlich genannten Begünstigten, denen Gelder überwiesen worden seien, betrage entsprechend der Kapitalflussrechnung USD 11,3 Millionen. Damit bestehe eine markante Differenz zu den an anderer Stelle in der Anklage umschriebenen Deliktsbeträgen. Die Verteidigung sei diesbezüglich daran erinnert, dass diesem Problem anlässlich der Hauptverhandlung begegnet wurde. Die Anklageschrift wurde seitens der Anklagebehörde dahingehend präzisiert, als der Angeklagte nur einen Teil der aus Verbrechen stammenden Vermögenswerte verschoben habe (Prot. S. 15f.).

2.2.2. Zum andern seien - so die Verteidigung weiter - die Tathandlungen ungenügend umschrieben: Die Umschreibung, wonach ein Verschieben der fraglichen Vermögenswerte auf die in der Anklageschrift genannten Kontoinhaber stattgefunden habe, ohne nähere Bezeichnung der "bei Banken im Ausland geführte Konten" genüge nicht, um die geforderten Vereitelungshandlungen genauer zu bestimmen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil der Angeklagte zahlreiche Überweisungen im Zusammenhang mit dem Hauskauf in ■■■■■ getätigt habe, wobei die entsprechenden Mittel zum grossen Teil von ihm gestammt hätten und von ihm eingebracht worden seien (HD 42 S. 15f.). Das Anklageprinzip verlangt, dass die einem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen in der Anklageschrift unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und anderer Einzelheiten kurz, aber genau zu bezeichnen sind, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Bei der vorliegenden Anklage ist das zweifelsohne der Fall. Aus der Anklageschrift ergeben sich rechtsgenügend die Vereitelungshandlungen (Überweisungen von Geldern ins Ausland). Es ergibt sich der Zeitpunkt der Vornahme dieser Handlungen. Sodann wird klar, mit welchen Vermögenswerten (nämlich mit den total USD 11,3 Millionen) er diese Handlungen und zugunsten von wem vorgenommen haben soll. Aufgrund dieser Umstände schadet es nicht, dass die einzelnen Bankkontonummern in der Anklageschrift ungenannt blieben. Vielmehr geht aus ihr genügend hervor, was dem Angeklagten vorgeworfen wird. Im Übrigen ergibt die Einsicht in den in den Akten befindlichen Geldflussordner (vgl. Ord-

ner H. Beilage 3 und 6), dass von den Konten [REDACTED] bzw. [REDACTED] - lautend auf die [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED], an welchen der Angeklagte wirtschaftlich berechtigt war, wie eingeklagt im Zeitraum vom 12.12.2003 bis 27.2.2004 Summen in diverser Höhe an die in der Anklageschrift genannten Begünsteten überwiesen wurden. Belegt sind die jeweiligen Überweisungsdaten und die Überweisungsbeträge. Unter diesen Umständen gilt der Vorwurf der Geldwäscherei als hinreichend konkretisiert (vgl. auch BGE vom 17. Mai 2006 [1P.148/2006/ggs]).

2.2.3. Zusammenfassend ist eine Verletzung des Anklageprinzips zu verneinen.

3. Der Angeklagte ist der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

D. Zusammenfassung

Das vorstehend Gesagte zusammengefasst ist der Angeklagte des gewerbsmäßigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung

1. Strafrahmen

1.1. Bei der Bestimmung des Strafrahmens ist davon auszugehen, dass der Angeklagte teilweise mehrfach, mehrere Straftaten erfüllt hat. In Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist daher von der Strafe der schwersten Tat auszugehen und die Dauer der für sie auszufällenden Strafe angemessen zu erhöhen, wobei das Gericht das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten kann und an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist.

1.2. Auszugehen ist vom gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB als schwerstes vom Angeklagten begangenes Delikt. Der abstrakte Strafraum beträgt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich. Es liegt der Strafschärfungsgrund der Tatmehrheit und der teilweise mehrfachen Tatbegehung vor. Der Strafraum erweitert sich unter Berücksichtigung von Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auf drei Monate und einen Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus.

1.3. Innert diesem theoretischen Strafraum ist die Strafe nach dem Verschulden des Angeklagten zu bemessen, wobei sein Vorleben, seine Beweggründe und seine persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind (Art. 63 StGB).

2. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten

2.1. Zur Person von [REDACTED] ergibt sich den Akten sowie seinen Ausführungen vor Schranken zusammengefasst (vgl. HD 3; D.1.b act. 2, D.1.g act. 2f.; Prot. S. 5 ff.), dass er im Jahre [REDACTED] in [REDACTED] geboren worden und aufgewachsen sei. Er habe eine Schwester und einen Bruder. Die Mutter übe den Beruf der Lehrerin aus, der Vater jenen des Automechanikers. Heute - so der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung - habe er keinen Kontakt mehr zu Eltern und Geschwistern. Was seine Ausbildung anbelangt, so habe er die Primarschule, die Highschool und die Undergraduateschool in [REDACTED] und [REDACTED] besucht. Es sei richtig, dass er von 1995 bis 1997 in [REDACTED] studiert habe, allerdings ohne einen Abschluss zu erlangen.

2.2. Er habe im Jahre 1999 in New York im World Trade Center für eine Börsenmaklerfirma namens [REDACTED] gearbeitet. Er habe versucht, via Internet eine Korrespondenz-Weiterbildung zu machen; der erhaltene Abschluss sei allerdings nicht viel wert. Im Jahre 1999/2000 sei er zurück nach [REDACTED]. Im Mai 2000 habe er die Gesellschaft [REDACTED], im August 2000 habe er die Gesellschaft [REDACTED] gegründet und verschiedene Venture-Investitionen getätigt. In [REDACTED] habe er über USD 15 Millionen zu verwalten gehabt. Im Januar 2001 habe er [REDACTED] verlassen und sei nach Florida gegangen, um dort Baseball zu spielen. Im Februar - April 2001 sei er nach [REDACTED] zurück gegan-

gen. Seine Einreise in die Schweiz sei im April 2001 erfolgt. Er sei Baseball-Spielertrainer gewesen beim Club [REDACTED]. Im Juli 2001 habe er gewechselt zum Club [REDACTED]. Im Jahre 2001 sei er Trainer der [REDACTED] [REDACTED] der Frauen gewesen.

2.3. Der Angeklagte habe im Januar 2002 in [REDACTED] geheiratet und sei Vater zweier Töchter im Alter von heute 4 und 2 ½ Jahren. Seine Ehefrau habe ihn während der bisher dauernden Haftzeit von 28 Monaten wöchentlich besucht und sei ihm treu beigestanden.

2.4. Hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse will er bis Herbst 2003 von seinem Vermögen in [REDACTED] gelebt haben. Heute habe er kein Vermögen mehr. Das Haus in [REDACTED] im Wert von einigen Millionen Dollars sei beschlagnahmt. Unabhängig vom vorliegenden Verfahren habe er keine Schulden, weil er vor seiner Einreise in die Schweiz recht viel Geld gehabt habe. Im Übrigen habe seine Frau immer noch die Eigentumswohnung in [REDACTED], wo sie lebe. Die Hypothek betrage monatlich ca. CHF 1'500.--.

2.5. Was seine Zukunftspläne anbelangt, so wolle er mit seiner Familie in der Schweiz bleiben, hier seine Familie neu aufbauen. Er wolle hier arbeiten. Diesbezüglich habe er bereits Kontakte mit Zuger Firmen geknüpft, um dort Arbeit zu bekommen. Die Antworten seien bis jetzt günstig. Er wolle für die Familie sorgen und ein normales Leben führen.

3. Zum Verschulden und Strafzumessung in concreto

3.1. Verschulden

3.1.1. Der Angeklagte hat - trotz bereits im Juli/September 2003 gefasstem Entschluss, mit der Familie in die [REDACTED] auszureisen (Prot. S. 6) - ab September 2003 ein ganzes Geflecht von Täuschungshandlungen vorgenommen. Dass es gemäss Ausführungen der Verteidigung vor Schranken ursprünglich [REDACTED]'s Idee gewesen sein soll, in Zürich Bankgeschäfte zu betreiben (vgl. HD 42 S. 18), lässt sich zwar nicht widerlegen, kann aber trotzdem keineswegs verschuldensmindernd Berücksichtigung finden. Tatsache ist, dass der Angeklagte [REDACTED] später

auch aktiv gewesen ist und nicht nur eine oder einzelne Täuschungshandlungen vorgenommen, sondern ein ganzes Täuschungskonstrukt geschaffen hat. Dies würde für die rechtliche Qualifikation als qualifizierter Betrug schon genügen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Angeklagte aktiv wurde, obwohl er wusste, dass gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren bei der Eidgenössischen Bankenkommision - *im Zusammenhang mit seinen vorherigen Geschäftstätigkeiten* ██████████ ██████████ - pendent war. Dass er auch nach Erhalt der Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommision vom 18. Dezember 2003 - *darin wurde ihm ausdrücklich und generell verboten, den Begriff "Bank" oder "Bankier" allein oder in Wortverbindungen zu verwenden, ohne über eine Bewilligung der EBK zu verfügen* - seine kriminellen Handlungen fortgesetzt hat, zeigt, dass ihm Gesetze und die Sauberkeit vom Finanzplatz Zürich nicht gekümmert haben. Obgleich er die deliktische Tätigkeit während der eher kurzen Zeitdauer von sechs Monaten ausübte bzw. ausüben konnte, schaffte er es immerhin, 22 Personen massiv am Vermögen zu schädigen. Es gelang ihm und seinem Mittäter ██████████ eine Gesamtdeliktssumme von über USD 20 Millionen erhältlich zu machen. Das ganze Verhalten des Angeklagten deutet auf eine beträchtliche kriminelle Energie hin.

3.1.2. In Bezug auf eine allfällige Opfermitverantwortung vertritt die Verteidigung die Ansicht, dass es sich um erfahrene, zumeist international tätige Investoren, Geschäftsleute gehandelt habe, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei (HD 42 S. 6-10). Festgehalten sei, dass die Investoren praktisch allesamt glaubhaft erklärten, davon ausgegangen zu sein, es mit einer Bank zu tun zu haben (vgl. Aussagen von Dr. ██████████ [G.3.c act. 2, 7, 9, 11 und 14], ██████████ [G.5.c act. 6-8], ██████████ [G.5.d act. 6f. und 9f.], ██████████ und ██████████ ██████████ [G.17.c act. 4f., 9 und 16f.], ██████████ [G.19.b act. 4, G.19.c act. 4, 6, 8-10, 12, 15 und 17], ██████████ [G.15.b act. 5-7 und 10f.], ██████████ [G.6.c act. 7-11], ██████████ [G.10.c act. 39], ██████████ [G.11.c act. 4f. und 9f.], ██████████ ██████████ [G.8.c act. 6-9 und 11], ██████████ [G.9.c act. 4 und 7f.], ██████████ [G.20.c act. 5, 8 und 10f.], ██████████ [G.16.c act. 4-6], ██████████ [G.2.c act. 3], ██████████ [G.13.e act. 4-7], ██████████ [G.18.g act. 4f., 8, 11 und 13], ██████████ ██████████ [G.14.c act. 4-11], ██████████ [G.12.c act. 1 und 5; G.12.d act. 5, 8-10], ██████████ ging davon aus, dass der Angeklagte über eine ██████████ Banklizenz verfüge und berechtigt sei, Bankgeschäfte vorzunehmen [G.22.d act. 3f.; G.22.f act. 3, 5, 7-

9, 11-13], [G.4.k act. 6, 8f.; G.4.l act. 2, 7 und 12]). Davon durften sie aufgrund der erhaltenen Unterlagen auch ausgehen. Vorliegend war es keineswegs leicht möglich, das Konstrukt des Angeklagten zu durchschauen. Das gilt insbesondere hinsichtlich seiner Schilderungen über seine Person und Herkunft sowie der Person von [REDACTED]. Es wurden Vermittler - wenn auch dubiose - eingeschaltet, welche die Investoren in einem ersten Stadium auf die "Bank" des Angeklagten vorbereitet und sie hernach an die Räumlichkeiten, gelegen an bester Lage in der Stadt Zürich, begleitet und betreut haben. Sodann wurden renommierte Schweizer Banken als angebliche Depotbanken missbraucht. Zu berücksichtigen ist auch, dass den Investoren nicht derart Absurdes versprochen wurde, dass ein vernünftiger und besonnener Mensch hätte Zweifel erhalten müssen. Zusammengefasst steht fest, dass die Geschädigten einem gut aufgebauten System zum Opfer gefallen.

3.1.3. Der Angeklagte untermauerte seine Lügen gegenüber einigen Investoren skrupellos durch das Bereitstellen von Kontoeröffnungsunterlagen und das Anpreisen von Dienstleistungen, wie sie eine echte Bank zur Verfügung stellt. Einige Investoren erhielten Kontoauszüge, welche fälschlicherweise realisierte Gewinne auswiesen (Trade Statements), anderen wurden eine fiktive Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht vorgelegt, immerhin von einer der weltweit renommiertesten Revisionsfirmen.

3.1.4. Was das Verschulden betreffend die mehrfache Geldwäscherei anbelangt, so ist dieses als nicht besonders schwer zu gewichten, ging es doch dabei um das Beiseiteschaffen der Beute.

3.1.5. Weiter schreckte der Angeklagte nicht einmal davor zurück, [REDACTED] - *einen besseren Bekannten von der Seite seiner Ehefrau, dem er notabene die Reise und den Aufenthalt zu seiner eigenen Hochzeit in [REDACTED] finanziert und dem dieser als Freund vertraut hat* - dazu zu missbrauchen, ihm Gelder anzuvertrauen, welche der Angeklagte dann für eigene Zwecke verwendet hat.

3.1.6. Insgesamt erscheint das Verschulden des Angeklagten als schwer.

3.2. Strafmass

3.2.1. Der technische Strafschärfungsgrund der Deliktsmehrheit und der teilweise mehrfachen Tatbegehung im Sinne von Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist strafe erhöhend zu berücksichtigen.

Nur ganz leicht strafe erhöhend, da nicht einschlägig, ist die erwirkte Vorstrafe wegen grober Verkehrsregelverletzung zu berücksichtigen, wurde er doch mit Strafverfügung vom 3. Juli 2003 des Amtsstatthalteramtes Luzern wegen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 48 km/h (nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge auf Autobahnen) mit einer Busse von Fr. 1'528.-- bestraft (HD 21).

Deutlich strafmindernd zu berücksichtigen ist das vor Schranken erfolgte vollumfängliche Geständnis des Angeklagten, obgleich nicht von einer vollen Einsicht ins Unrecht seiner Taten ausgegangen werden kann.

3.2.2. Unter Berücksichtigung aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Einsatzstrafe von 5 Jahren Zuchthaus durchaus realistisch und rechtfertigt sich insgesamt eine Strafreduktion um 1/3. Eine Bestrafung des Angeklagten mit einer Zuchthausstrafe von 3,5 Jahren erscheint seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen angemessen. Der Angeklagte befindet sich seit dem 21. April 2005 im vorzeitigen Strafvollzug (B.6.b act. 221f.); der Anrechnung der bis dahin erstandenen Untersuchungshaft von 359 Tagen steht nichts entgegen (Art. 69 StGB). Dass bei dieser Strafhöhe der bedingte Strafvollzug aus objektiven Gründen nicht möglich ist (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), bedarf keiner weiteren Erläuterung.

VI. Schadenersatz

1. Vorbemerkungen

1.1.1. Rechtsanwältin lic. iur. [REDACTED] reichte anlässlich ihres Parteivortrages eine Vollmacht von [REDACTED] ins Recht und stellte den Antrag um dessen Aufnahme als Geschädigten in den Prozess (vgl. HD 39 S. 2f. und HD 40/1). Vorliegend ist rechtsgenügend erstellt, dass [REDACTED] die Summe von USD 300'000.-- dem Geschädigten [REDACTED] als Investition zur Verfügung gestellt hat und damit selbst unmittelbar geschädigt ist (HD 39 S. 3; , G.5.c. act. 8, 20 und 40; G.5.d. act. 6 ff.; G.5.f. act. 3; G.5.g. 8-10). [REDACTED] ist als Geschädigter aufzunehmen.

1.1.2. Vorab erachtet es das Gericht als erwiesen, dass [REDACTED] in Mittäterschaft zusammen mit [REDACTED] und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht zahlreiche Anleger arglistig getäuscht und zu Investitionen veranlasst hat. Dementsprechend wurde er wegen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gesprochen. Nachfolgend ist über die Schadenersatzbegehren der Geschädigten zu befinden. [REDACTED] anerkannte die ihm in der Anklageschrift gemachten Vorwürfe und dadurch auch die in der Anklageschrift aufgeführten Zahlungseingänge der Geschädigten, was seitens der Verteidigung ebenfalls anerkannt wurde (vgl. Prot. S. 21f. und HD 42 S. 19). Gleichwohl beantragt die Verteidigung die Verweisung der Zivilansprüche auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses, sei es doch für sie nicht überprüfbar, ob und in welchem Umfang die Geschädigten von den beiden Banken [REDACTED] und [REDACTED] bereits Entschädigungen erhalten hätten oder ihnen solche zugesichert worden seien. Diesbezüglich reichte die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung die Kopie der Aktennotiz der Anklagebehörde vom 16. Januar 2006 ins Recht, wonach seitens des Rechtsdienstes der [REDACTED] mitgeteilt wurde, dass die [REDACTED] mit Geschädigten Vereinbarungen getroffen habe, in deren Stellung eintrete und die Forderung gegenüber der SDC erwerbe. Es würden die einzelnen Fälle seitens der [REDACTED] dokumentiert werden, vorerst einmal der Fall des Geschädigten Saupe (vgl. HD 42 S. 19f. und HD 43/1-2; Prot. S. 27).

1.1.3. Anlässlich der Hauptverhandlung haben die Geschädigtenvertreter überzeugend dargelegt, dass im Urteilszeitpunkt seitens der Banken keine Zahlungen geflossen seien, mit Ausnahme einer Summe von EUR 200'000.--, welche Summe die [REDACTED] an [REDACTED] ausbezahlt habe (vgl. HD 39 S. 4; HD 35 S. 2 und 36 S. 2, HD 41 und Prot. S. 28 - 30). Dementsprechend wurde eine um diesen Betrag reduzierte Schadenersatzforderung geltend gemacht. Hinsichtlich der Höhe der Schadenersatzbegehren ist mithin rechtsgenügend von den durch die Geschädigtenvertreter in ihren Parteivorträgen geltend gemachten Schadenshöhen auszugehen (HD 39 S. 1; HD 35 und 36 sowie HD 41, Prot. S. 27).

1.2. Alle durch die anlässlich der Hauptverhandlung anwesenden Rechtsanwälte vertretenen Geschädigten liessen die Zusprechung von Schadenersatz in Fremdwährung beantragen, mithin in der Währung, in welcher die ursprüngliche Investition erfolgte. Im Sinne der Gleichbehandlung und Praktikabilität sind die Schadenersatzbegehren der weiteren Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] ebenfalls als in jener Währung beantragt zu behandeln, in welcher die Investitionen erfolgten.

1.3. Die Schadenersatzforderungen der Geschädigten sind insoweit gutzuheissen, als Investitionen nachgewiesen werden können. Als belegt gelten effektiv geleistete Geldbeträge, welche durch Zahlungsaufträge, Belastungsanzeigen oder Kontoauszüge nachgewiesen sind. Oft sind die einzelnen Investitionen durch mehrere Dokumente belegt, welche aber teilweise die entsprechenden Einzahlungen unterschiedlichen Begünstigten - einmal der [REDACTED] und ein andermal der [REDACTED] - zuordnen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine Investition als solche vorgenommen wurde, solange diese einer der genannten Begünstigten zugute kam. Vom Schaden in Abzug zu bringen sind sodann sämtliche Geldleistungen, welche die Geschädigten im Zusammenhang mit den Anlageverträgen als Rückzahlungen effektiv ausbezahlt erhalten haben. Schadenersatz wird also maximal in der Höhe der belegten Gesamtinvestitionen abzüglich allfälliger ausgewiesener Rückerstattungen zugesprochen.

1.4. Gemäss § 192 Abs. 1 StPO können Geschädigte Zivilansprüche gegen die Angeklagten entweder selbstständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht adhäsionsweise geltend machen. Das Begehren kann auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn auf Grund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (§ 193a StPO ZH). Voraussetzung für eine Gutheissung oder Abweisung der Ansprüche ist, dass die Zivilansprüche liquid, oder illiquid m.a.W. ausgewiesen bzw. klarerweise nicht ausgewiesen sind (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 845). Dabei kann nur der unmittelbar auf Grund der strafbaren Handlung entstandene zivilrechtliche Schaden Gegenstand der Adhäsionsklage bilden (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1997, N 18 f. zu § 192 StPO ZH m.w.H.).

1.5. Hinsichtlich der vereinzelt geltend gemachten Zinsen ist festzuhalten, dass nach konstanter Rechtsprechung zum Schaden auch der Schadenszins gehört, der von dem Zeitpunkt an geschuldet ist, in welchem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt hat. Vorliegend wird der Zins ab Datum der nachgewiesenen Investition bzw. Einzahlung zugesprochen. Bei mehreren Investitionen wird der Zins für den gesamten Betrag ab dem Zeitpunkt der letzten Investition bzw. Einzahlung gewährt. Allfällige Rückzahlungen werden von der Investition in Abzug gebracht und der Zins wird für den reduzierten Betrag ab Datum der Investition bzw. Einzahlung zugestanden. Er läuft generell bis zur Zahlung des Schadenersatzes und beträgt in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR 5% pro Jahr (BGE 97 II 123/134, 118 II 363f., 122 III 53f., 129 IV 149/152f., 130 III 591/599, 131 III 12 E 9; Brehm, Berner Kommentar, 3. A., Bern 2006, N 97 und 99 zu Art. 41 OR).

1.6. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mittels Zession abgetretene Zivilansprüche grundsätzlich nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden können, da der Zessionar gemäss herrschender Lehre nicht als unmittelbar Geschädigter gilt. Eine Ausnahme gilt für Institutionen, die zwar nicht unmittelbar Geschädigte sind, jedoch nach Gesetzesvorschrift, insbesondere Versicherungen die gemäss Art. 72 VVG durch Subrogation in den Besitz der Forde-

rung gelangten, als Adhäsionskläger zugelassen sind (vgl. Donatsch/Schmid, a.a.O., N 11 zu § 192 StPO ZH).

2. Beurteilung der einzelnen Schadenersatzbegehren

a) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von USD 103'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 31. Oktober 2003, geltend machen (HD 39 S. 1; G.2.e. act. 1 und 2).

2. Per Check mit der Nummer 10264 ausgestellt am 22. Oktober 2003 gab der Geschädigte der [REDACTED], Florida den Auftrag/Anweisung an [REDACTED] zu Gunsten der [REDACTED] USD 103'000.– zu zahlen (G.2.c. act. 17; G.2.e. act. 4). Damit investierte er vorher genannten Betrag. Diese Überweisung wurde wiederum von der [REDACTED] [REDACTED] (G.2.c. act. 15 und 16) sowie von der [REDACTED] selbst mit Account Statement vom 8. Dezember 2003 bestätigt (G.2.c. act. 6.; G.2.c. act. 19; G.2.e. act. 3). Der geltend gemachte Schaden ist damit ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von USD 103'000.–, zuzüglich 5% Zins seit dem 31. Oktober 2003, zu bezahlen.

b) [REDACTED]

1. Die Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von EUR 178'000.–, zuzüglich Zins à 5 % seit 3. November 2003, geltend machen (HD 39 S. 1; G.3.e. act. 1 bis 3).

2. Das Account Statement der [REDACTED] vom 10. Februar 2004 zeigt Einzahlungen der Geschädigten vom 3. und 4. November 2003 von je einmal EUR 150'000.– sowie am 17. November 2003 von EUR 200'000.– auf. Weiter verzeichnet es am 23. Dezember 2003 eine Rückzahlung von EUR 322'000.– (G.3.c. act. 43). Des Weiteren belegen zwei Belastungsanzeigen der [REDACTED] [REDACTED] eine Überweisung von EUR 150'000.– mit Valuta 3. November 2003 (G.3.a.

act. 20; G.3.c. act. 42) und eine Überweisung von EUR 200'000.– mit Valuta 17. November 2003 (G.3.a. act. 18; G.3.c. act. 47), beide zu Gunsten des Kontos 105822 der [REDACTED], bei der [REDACTED]. Überdies werden die drei Investitionen von zwei Mal EUR 150'000.– und einmal EUR 200'000.– durch drei Gutschriftsanzeigen der [REDACTED], bekräftigt (G.3.c. act. 44, 45 und 46). Damit sind die Investitionen der Geschädigten belegt.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: EUR 178'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 23. Dezember 2003 und 5% Zins von EUR 300'000.-- vom 4. November 2003 bis 16. November 2003 sowie 5% Zins von EUR 500'000.-- vom 17. November 2003 bis 22. Dezember 2003.

c) [REDACTED]

1. Die Geschädigte [REDACTED] macht einen Schaden von EUR 36'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 7. November 2003 geltend (G.4.m. act. 1 und 2).

2. Der mit "Kontoblatt" bezeichnete Beleg vom 12. März 2004 zeigt die Überweisung von EUR 36'000.– an die [REDACTED] zu Gunsten des Kontos 105822, lautend auf die [REDACTED], vom 7. November 2003 (G.4.a. act. 5; G.4.k. act. 59). Die Investition gilt damit als belegt.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 36'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 7. November 2003, zu bezahlen.

d) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von USD 861'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 26. November 2003, geltend machen (HD 39 S. 1; G.5.f. act. 1 und 2).

2. Der eingereichte SWIFT-Beleg (G.5.f. act. 4) zeichnet eine Überweisung von USD 901'000.– mit Valuta 26. November 2003 der [REDACTED] (Suisse) SA, Geneva über die [REDACTED], New York zu Gunsten der [REDACTED]

■■■■ wiederum zur Gutschrift deren Kundin - der ■■■■. Auckland, New Zealand - auf das ■■■■ auf. Mit Gutschriftsanzeige vom 26. November 2003 bestätigt die ■■■■ den selben Vorgang (G.5.c. act. 19 und 39). Die Investition ist somit belegt. Da USD 40'000.-- zurückbezahlt wurden, ist ihm der verlangte Betrag zuzusprechen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten ■■■■ Schadenersatz in der Höhe von USD 861'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 26. November 2003, zu bezahlen.

e) ■■■■

1. Der Geschädigte ■■■■ liess einen Schaden im Umfang von USD 300'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 9. Februar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.5.f. act. 1 und 2).

2. Der Bankbeleg betreffend die Überweisung von USD 300'000.-- zeigt (G.5.d. act. 15f., 27,30, G.5.f. act. 3; G.5.g. 9), dass die Zahlung dieses Betrages von ■■■■ auf ein Konto bei der ■■■■ Nummer 0823-399699-72-1 lautend auf ■■■■ auf Referenz des Investoren ■■■■ vorgenommen wurde. Dies wurde durch Auskunft der ■■■■ (G.5.g. act. 8 und 10) bestätigt, wobei diese angibt, der Betrag sei zu Gunsten der ■■■■ gutgeschrieben worden. Dasselbe wird ebenfalls aus der Gutschriftsanzeige der ■■■■ vom 10. Februar 2004 ersichtlich (G.5.c. act. 20 und 40; G.5.d. act. 37).

Auf Vorhalt der Gutschriftsanzeige der ■■■■ vom 10. Februar 2004 betreffend Eingang von USD 300'000.-- auf das Konto ■■■■ lautend auf ■■■■ mit Valuta-Datum 9. Februar 2004, im Auftrag von ■■■■, wobei als Zahlungsgrund "Reference Credit to ■■■■, ■■■■" angegeben ist, erklärte ■■■■ Folgendes: Mittels Statements seien gute Gewinne ausgewiesen worden. Deshalb habe auch ■■■■ in die ■■■■ investieren wollen. ■■■■ habe einen Teil dieser Investition tätigen wollen. Auf Frage, weshalb Bakker USD 300'000.-- zu-

gunsten des Kontos von [REDACTED] bei der [REDACTED] (Nr. 556593) überwiesen habe, erklärte Sarkis, dass ein Mindestinvestment von USD 1'000'000.– vorausgesetzt worden sei (G.5.c act. 8 und 20).

[REDACTED] wiederum erklärte, dass er sein Geld habe investieren wollen. Von diesen Absichten habe ein Freund von ihm Kenntnis gehabt. Dieser Freund habe ihm [REDACTED] empfohlen. Er selbst habe dann mit Sarkis telefoniert, diesen aber nie persönlich getroffen. [REDACTED] habe ihm erklärt, ein Investment-Programm mit hohen Erträgen durchführen zu wollen, jedoch USD 300'000.– zu wenig zu haben. Sarkis habe ihm dann vorgeschlagen, die entsprechende Summe auf dessen Konto einzuwerfen, womit Bakker einverstanden gewesen sei. Zirkum im Januar/Februar 2004 habe er von der "[REDACTED]" gehört. Die Absicht, aufgrund welcher er die Transaktion von USD 300'000.– zu Gunsten der "[REDACTED]" veranlasst hatte, war, den auf dem Konto von [REDACTED] befindlichen Betrag zu erhöhen. Diesen Betrag hätte [REDACTED] vereinbarungsgemäss einsetzen sollen, um das Investment vorzunehmen (G.5.d act. 6f., 9 und 12f.).

Gestützt auf die Aussagen von [REDACTED] und [REDACTED] sowie die oben erwähnten Belege ist ausgewiesen, dass [REDACTED] seine Investition auf "Referenz [REDACTED]" tätigte. Die Investition von [REDACTED] ist also über den Kontakt von [REDACTED] abgewickelt worden, wobei [REDACTED] als Stellvertreter von [REDACTED] fungierte. [REDACTED] wurde durch den Angeklagten getäuscht und ist so zu einem Verhalten bestimmt worden, wodurch er nicht nur sich selbst, sondern auch [REDACTED] am Vermögen schädigte, indem er Letzterem die Investitionsmöglichkeit nicht nur weiter empfahl, sondern eine solche gleich für [REDACTED] über sich selbst abwickelte. Somit gilt [REDACTED] im Umfang seiner Investition von USD 300'000.– als unmittelbar Geschädigter und ist damit berechtigt, den Schaden in diesem Umfang selbständig einzufordern.

Die Investition von USD 300'000.– ist ausgewiesen und der entsprechende Schaden liquide.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten ██████████ Schadenersatz in der Höhe von USD 300'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Februar 2004, zu bezahlen.

f) ██████████

1. Die Geschädigte ██████████ liess einen Schaden von EUR 200'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % ab 19. Dezember 2003, sowie einen Schaden von USD 360'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. November 2003, geltend machen (HD 39 S. 1; G.6.d. act. 1 und 2).

2. Die Einzahlung von EUR 200'000.-- der Geschädigten ██████████ ██████████ auf die ██████████, Zürich zu Gunsten des Kontos Nummer 105822 lautend auf die Banque Internationale Ltd. ist sowohl durch einen Ausdruck der ██████████ (G.6.d.3 und 4) wie auch durch eine Gutschriftsanzeige der ██████████ vom 19. Januar 2003 (G.6.d. act. 5) und einen SWIFT-Beleg (G.6.d.6) ausgewiesen.

Ebenfalls ist aufgrund eines Ausdruckes der ██████████ (G.6.d. act. 7 und 8) und einer Gutschriftsanzeige der ██████████ (G.6.d. act. 9) die Überweisung von USD 360'000.-- der Geschädigten zu Gunsten der ██████████ ██████████ ausgewiesen. Damit ist der Schaden belegt und das Begehren hinreichend substantiiert.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten ██████████ ██████████ Schadenersatz in der Höhe von EUR 200'000.-- und USD 360'000.--, je zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Dezember 2003, zu bezahlen.

g) ██████████

1. Die Geschädigte ██████████ liess einen Schaden von EUR 185'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 8. Januar 2004, sowie einen Schaden von EUR 815'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.7.e. act. 1 bis 2).

2. Die Gutschriftsanzeige der [REDACTED] bestätigt den Eingang von EUR 185'000.– am 8. Januar 2004 (G.7.b. act. 8; G.7.c. act. 17; G.7.e. act. 6).

Die Belastungsanzeige der [REDACTED] belegt die Überweisung von EUR 815'000.– der Geschädigten auf das Konto der [REDACTED]. Nummer 105822 bei der [REDACTED] mit Valuta 15. Januar 2004 (G.7.e. act. 3). Diese Einzahlung wird ebenfalls durch eine Gutschriftsanzeige vom 16. Januar 2004 (G.7.e. act. 4) sowie einer solchen der [REDACTED] selbst vom 19. Januar 2004 (G.7.b. act. 9; G.7.e. act. 7) und einen SWIFT-Beleg (G.7.e. act. 5) bestätigt. Damit sind beide Investitionen und somit auch der Schaden ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: EUR 1'000'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004 und 5% Zins von EUR 185'000.-- vom 8. Januar 2004 bis 14. Januar 2004.

h) [REDACTED]

1. Die Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von EUR 500'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.8.e. act. 1 und 2).

2. Die Investition wurde ausgelöst durch den Zahlungsauftrag der Geschädigten an die [REDACTED] vom 9. Januar 2004 über EUR 500'000.– zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] der [REDACTED] bei der [REDACTED] (G.8.e. act. 3). Bestätigt wurde die Überweisung des genannten Betrages durch eine Belastungsanzeige der [REDACTED] vom 12. Januar 2004 (G.8.e. act. 4). Mit Anzeige vom 13. Januar 2004 zeigte die [REDACTED], Zug die Gutschrift von EUR 500'000.– allerdings zu Gunsten des Kontos 0823-399699-72 lautend auf die [REDACTED] an (G.8.c. act. 30; G.8.3. act. 5). Die Investition wie auch der daraus erwachsene Schaden ist ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten ██████████ Schadenersatz in der Höhe von EUR 500'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 13. Januar 2004, zu bezahlen.

i) ██████████

1. Der Geschädigte ██████████ liess einen Schaden von USD 300'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 15. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.9.e. act. 1 und 2).

2. Gemäss dem Bankbeleg vom 13. Januar 2004 der ██████████ wurde ein Betrag von USD 300'000.– zu Lasten des Geschädigten an die ██████████ auf das Konto Nummer ██████████ zu Gunsten der ██████████ einbezahlt (G.9.c. act. 17; G.9.e. act. 3). Ebenfalls eine Überweisung von USD 300'000.– bestätigt die Gutschriftsanzeige der ██████████, Zug vom 15. Januar 2004 allerdings betreffend das Konto 0823-399699-72-1 zu Gunsten der ██████████ (G.9.c. act. 18; G.9.e. act. 4). Damit ist die Investition und das Schadenersatzbegehren hinreichend substantiiert.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten ██████████ Schadenersatz in der Höhe von USD 300'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004, zu bezahlen.

j) ██████████

1. Der Geschädigte ██████████ liess einen Schaden von USD 1'010'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 12. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.10.d. act. 2 und 3).

2. Sowohl die Belastungsanzeige der ██████████ (G.10.d.4) wie auch die Gutschriftsanzeige der ██████████ (G.10.c. act. 49; G.10.d. act. 5) bestätigen die Überweisung von USD 10'000.– durch den Geschädigten zu Gunsten der ██████████ per Valuta 13. Januar 2004 (G.10.d. act. 6).

Des Weiteren bestätigt auf der einen Seite eine Anzeige der ██████████
██████████ eine Belastung des Kontos von ██████████ über

USD 1'000'000.– per Valuta 13. Januar 2004 (G.10.d.7) auf der anderen Seite belegt eine Gutschriftsanzeige der [REDACTED] eine Überweisung von USD 1'000'000.– durch den Geschädigten zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] der [REDACTED] (G.10.c. act. 51; G.10.d. act. 8). Zusätzlich bestätigt die [REDACTED] mit einem Account Statement vom 19. Januar 2004 ein Investitionstotal von USD 1'010'000.– (G.10.d. act. 10). Damit ist das Schadenersatzbegehren hinreichend substantiiert.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von USD 1'010'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 12. Januar 2004, zu bezahlen.

k) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von EUR 470'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 9. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.11.d. act. 25 und 26).

2. Gemäss Zahlungsauftrag und Kontoauszug überwies [REDACTED] der [REDACTED] per Valuta 8. Januar 2004 auf das Konto Nummer [REDACTED] zu Gunsten der [REDACTED] EUR 470'000.– (G.11.d. act. 27 und 28). Diese Überweisung wird bestätigt durch eine Gutschriftsanzeige der [REDACTED] (G.11.c. act. 29). Damit ist der Schaden ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 470'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Januar 2004, zu bezahlen.

l) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von EUR 800'000.-- geltend machen (HD 41 S. 2; G.12.g. act. 5 und 6). Zins liess er keinen verlangen.

2. Der Zahlungsauftrag des Geschädigten an die [REDACTED] vom 9. Januar 2004 belegt eine Überweisung von EUR 1'000'000.– zu seinen Lasten an die [REDACTED], Zürich zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED]

lautend auf [REDACTED] (G.12.b. act. 6 und 18; G.12.c. act. 7). Eine Überweisung im selben Betrag bestätigt die Gutschriftsanzeige vom 12. Januar 2004 der [REDACTED], Zug jedoch zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] lautend auf [REDACTED] (G.12.d. act. 64).

Unabhängig davon, dass der Zahlungsauftrag zu Gunsten der [REDACTED] lautete, die Gutschriftsanzeige jedoch die [REDACTED] begünstigte, feststeht, dass eine Investition des Geschädigten über EUR 1'000'000.-- getätigt wurde.

Mit Zessionsurkunde vom 7. Januar 2006 trat der Geschädigte einen Teilforderungsbetrag über EUR 200'000.-- an die [REDACTED], Zürich ab (G.12.g. act. 12). Damit verringert sich sein Forderungsbetrag auf EUR 800'000.--. Der Schaden über EUR 800'000.-- ist ausgewiesen und liquid.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 800'000.-- zu bezahlen.

m) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess Schadenersatz wie folgt geltend machen (HD 39 S. 1; G.13.f. act. 1 und 2): EUR 1'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 8. Januar 2004, EUR 500'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. Januar 2004, EUR 330'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 11. Februar 2004, EUR 80'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. Februar 2004, sowie EUR 89'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 18. Februar 2004.

2. Mit Beleg vom 8. Januar 2004 bestätigt die [REDACTED] eine Einlage von EUR 1'000.-- des Geschädigten (G.13.e. act. 35 und 73; G.13.f. act. 13).

Die Investition von EUR 500'000.-- ist sowohl durch den Zahlungsauftrag des Geschädigten an die [REDACTED] vom 14. Januar 2004, mit welchem der Auftrag erteilt wurde, an die [REDACTED] oben genannten Betrag auf das Konto Nummer [REDACTED] zu Gunsten der [REDACTED] zu zahlen (G.13.f. act. 3), wie auch durch die Lastschriftanzeige der [REDACTED] (G.13.b. act. 20; G.13.e.

act 28; G.13.f. act. 4) und durch die Gutschriftsanzeige der [REDACTED] zu Gunsten der [REDACTED] (G.13.e. act. 29; G.13.f. act. 5) belegt.

Die Überweisung des Geschädigten von EUR 330'000.– auf das Konto [REDACTED] [REDACTED] der [REDACTED], Zürich zu Gunsten der [REDACTED] ist belegt durch den Zahlungsauftrag vom 10. Februar 2004 (G.13.f. act. 9) sowie durch die Lastschriftanzeige der [REDACTED] (G.13.b. act. 21; G.13.f. act. 10). Die Überweisung des selben Betrages wird ebenfalls durch die Gutschriftsanzeige der [REDACTED], Zug vom 11. Februar 2004 bestätigt, wobei die Gutschrift hier zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] ging (G.13.e. act. 32; G.13.f. act. 11).

Die Investition über EUR 80'000.– ist durch das Account Statement der [REDACTED] [REDACTED] vom 13. Februar 2004 ausgewiesen (G.13.b. act. 27; G.13.e. act. 36; G.13.f. act. 14).

Gemäss Zahlungsauftrag des Geschädigten vom 16. Februar 2004 ist eine Überweisung von EUR 89'000.– auf das Konto der [REDACTED], Zürich Nummer [REDACTED] zu Gunsten der [REDACTED] (G.13.f. act. 8) erfolgt, was ebenfalls durch die Belastungsanzeige der [REDACTED] (G.13.b. act. 21; G.13.e. act. 34; G.13.f. act. 10) sowie durch die Gutschriftsanzeige der [REDACTED], Zug allerdings zu Gunsten des Kontos [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] (G.13.e. act. 33; G.13.f. act. 12) belegt ist. Damit ist eine Gesamtinvestition im Umfang von EUR 1'000'000.– sowie ein entsprechender Schaden ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: EUR 1'000'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 18. Februar 2004 und 5% Zins von EUR 1'000.-- vom 8. Januar 2004 bis 15. Januar 2004 und 5% Zins von EUR 501'000.-- vom 16. Januar 2004 bis 10. Februar 2004 und 5% Zins von EUR 831'000.-- vom 11. Februar 2004 bis 12. Februar 2004 sowie 5% Zins von EUR 911'000.-- vom 13. Februar 2004 bis 17. Februar 2004.

n)

1. Der Geschädigte liess einen Schaden von EUR 825'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 15. Januar 2004, geltend machen (HD 35 S. 2 i.V.m. Prot. S. 25; G.14.d. act. 4 und 5).

2. Die vom Geschädigten geleistete Barinvestition von EUR 25'000.– ist durch die Einlagequittung der vom 15. Januar 2004 belegt (G.14.b. act. 10).

Die Investition von EUR 800'000.– gilt durch einen Zahlungsauftrag vom 16. Januar 2004 an die als ausgewiesen. Darin wird die genannte Bank beauftragt, den Betrag von EUR 800'000.– auf das Konto Nummer der zu Gunsten der zu überweisen (G.14.b. act. 1 bis 3). Die Gutschriftsanzeige vom 19. Januar 2004 der bestätigt ebenfalls den Erhalt dieses Geldbetrages (G.14.b. act. 11; G.14.c act. 37). Damit ist der Schaden ausgewiesen und das Begehren hinreichend substantiiert.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Schadenersatz in der Höhe von EUR 825'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 16. Januar 2004, zu bezahlen.

o)

1. Die Geschädigte liess einen Schaden von EUR 500'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.15.c. act. 1 und 2).

2. Die Überweisung ist belegt durch die Kopie des Erfassungsprotokolls des Auslandzahlungsverkehrs, worin eine Zahlung von EUR 500'000.– zu Lasten auf das Konto mit der Nummer der , Zürich zu Gunsten der AG festgehalten ist (G.15.b. act. 22; G.15.c. act. 3). Das selbe bestätigt die Belastungsanzeige vom 19. Januar 2004 der (G.15.b. act. 23; G.15.c. act. 4) sowie die Gut-

schriftsanzeige der [REDACTED], Zug, wobei hier die Gutschrift zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] ging (G.15.c. act. 5). Ebenfalls wird die Überweisung von EUR 500'000.– durch die elektronische Gutschriftsanzeige der [REDACTED] vom 19. Januar 2004 bestätigt (G.15.b. act. 31). Damit ist der Schaden ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 500'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Januar 2004, zu bezahlen.

p) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von EUR 250'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 20. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.16.e. act. 1 und 2).

2. Per Zahlungsanweisung vom 16. Januar 2004 gerichtet an die [REDACTED] [REDACTED] veranlasste der Geschädigte eine Überweisung von EUR 250'000.– an die [REDACTED] zu Gunsten des Kontos [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] AG (G.16.c. act. 22; G.16.e. act. 3). Die Investition ist belegt durch die Belastungsanzeige der [REDACTED] im Umfang von EUR 249'900.– (G.16.e. act. 6) und die Gutschriftsanzeige der [REDACTED], Zug im selben Betrag, wobei die Überweisung gemäss Anzeige der [REDACTED], Zug auf das Konto [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] gutgeschrieben wurde (G.16.e. act. 4). Da die [REDACTED] EUR 100.– als Abschlusskosten verbuchte (G.16.e. act. 7), wurden der [REDACTED] AG oder eben der [REDACTED] lediglich EUR 249'900.– gutgeschrieben. Diese Kosten gehen aber nicht zu Lasten des Geschädigten, weshalb die Investition von EUR 250'000.-- ausgewiesen ist.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 250'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 20. Januar 2004, zu bezahlen.

q) [REDACTED]

1. Der Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von USD 1'000'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 21. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1).

2. Mit Zahlungsauftrag wies der Geschädigte die [REDACTED] an, USD 1'000'000.– an die [REDACTED], Zürich zu Gunsten des [REDACTED] lautend auf [REDACTED] AG zu überweisen (G.17.e. act.

3). Die Ausführung des Auftrags wurde mit dem Bankstatement vom 16. Januar 2004 sowie mit Fax vom 19. Januar 2004 der [REDACTED] bestätigt (G.17.e. act. 5 und 6). Ebenfalls wird diese Überweisung durch die Gutschriftsanzeige der [REDACTED], Zug allerdings zu Gunsten des Kontos [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] bekräftigt (G.17.a. act. 11; G.17.c. act. 57 und 59). Damit ist die Investition ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von USD 1'000'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 21. Januar 2004, zu bezahlen.

r) [REDACTED]

1. Die Geschädigte [REDACTED] liess einen Schaden von USD 7'656'244.59 (USD 8'500'000.-- abzüglich USD 400'011.91, USD 292'338.91, USD 151'404.59), zuzüglich Zins zu 5 % seit 26. Januar 2004, geltend machen (HD 36 S. 2 und 4 i.V.m. Prot. S. 25; G.18.i. act. 17f.; G.18.j. act. 7f.).

2. Ein SWIFT-Beleg zeigt eine Überweisung von USD 8'500'000.– des Geschädigten zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] bei der [REDACTED] lautend auf die [REDACTED] AG mit Valuta 26. Januar 2004 (G.18.b. act. 67; G.18.d. act. 4). Damit ist die Investition abzüglich der Rückzahlungen ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten ██████████ ██████████ Schadenersatz in der Höhe von USD 7'656'244.59, zuzüglich 5% Zins seit dem 26. Januar 2004, zu bezahlen.

s) ██████████

1. Der Geschädigte ██████████ liess einen Schaden in der Höhe von EUR 890'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 29. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.19.e. act. 1 und 2).

2. Aufgrund des Zahlungsauftrages des Geschädigten vom 27. Januar 2004 an die ██████████ über EUR 890'000.– zu Gunsten des Kontos Nummer ██████████ bei der ██████████, Zürich lautend auf die ██████████ ██████████ AG (G.19.e. act. 3) sowie des Kontoauszuges der ██████████ ██████████ (G.19.e. act. 4) und der Gutschriftsanzeige der ██████████, Zug vom 29. Januar 2004, wobei jedoch das Konto ██████████ lautend auf die ██████████ ██████████ begünstigt wurde (G.19.e. act. 5), gilt die Investition als ausgewiesen.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten ██████████ Schadenersatz in der Höhe von EUR 890'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 29. Januar 2004, zu bezahlen.

t) ██████████

1. Der Geschädigte ██████████ liess Schadenersatz in der Höhe von EUR 100'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. Februar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.20.d. act. 1 und 2).

2. Die Investition ist durch den Zahlungsauftrag, mit dem der Geschädigte die ██████████ anwies, zu Lasten seines Privatkontos EUR 100'000.– auf das Konto Nummer ██████████ bei der ██████████ lautend auf ██████████ ██████████ AG zu überweisen, belegt (G.20.d. act. 3). Das selbe bestätigen die Belastungsanzeige der Volksbank Bodensee AG (G.20.d. act. 4) sowie die Gutschriftsanzeige der ██████████, Zug, laut welcher der Betrag jedoch zu

Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 lautend auf die [REDACTED] [REDACTED] (G.20.d. act. 5) überwiesen worden sein soll.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 100'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 5. Februar 2004, zu bezahlen.

u) [REDACTED]

1. Die Geschädigte [REDACTED] beantragt Schadenersatz in der Höhe von EUR 5'000.--, EUR 15'000.– und EUR 135'000.– (G.21.e. act. 1 und 2). Zins verlangt sie keinen.

2. Der Schaden über EUR 5'000.– kann durch die von der Geschädigten eingereichte Quittung für Beratungsleistung der [REDACTED] nicht genügend ausgewiesen bzw. nicht genügend in Zusammenhang mit dem Angeklagten gebracht werden (G.21.e. act. 6) und bildet zudem auch nicht Gegenstand der Anklage.

Die Investition von EUR 15'000.– hingegen ist durch das Account Statement der [REDACTED] belegt (G.21.e. act. 5).

Der Zahlungsbefehl der Geschädigten (G.21.e. act. 3) sowie die Belastungsanzeige der [REDACTED] (G.21.e. act. 4) belegen die Überweisung von EUR 135'000.– auf das Konto der [REDACTED], Zürich zu Gunsten des Kontos Nummer [REDACTED] lautend auf [REDACTED] AG. Damit sind Investitionen im Umfang von EUR 150'000.– ausgewiesen und das Schadenersatzbegehren in diesem Umfang substantiiert.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von EUR 150'000.-- zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

v)

1. Der Geschädigte macht Schadenersatz im Umfang von ca. CHF 400'000.– geltend (G.22.h. act. 10 und 11).

2. Die Belastungsanzeige vom 10. Juli 2002 sowie ein zusätzlicher Beleg weisen die Zahlung des Geschädigten von CHF 50'000.– an die zu Gunsten der aus (G.22.c. act. 3; G.22.e. act. 3, 14 und 15; G.22.f. act. 44f.).

Am 12. Juli 2002 überwies der Geschädigte EUR 50'000.– an die zu Gunsten der, was die Belastungsanzeige der belegt (G.22.c. act. 4; G.22.e. act. 4 und 16f.; G.22.f. act. 46f.).

Weitere CHF 50'000.– überwies der Geschädigte am 24. Juli 2002 an den selben Begünstigten bei der selben Bank, was wiederum eine Belastungsanzeige der belegt (G.22.c. act. 5; G.22.e. act. 5, 18f.; G.22.f. act. 48f.).

Zusätzliche CHF 50'000.– investierte der Geschädigte am 16. September 2002 auch wieder zu Gunsten der bei der (G.22.c. act. 6; G.22.e. act. 6, 20 und 21; G.22.f. act. 50 und 51).

Am 25. November 2002 überwies der Geschädigte gemäss Belastungsanzeige der EUR 30'000.– an die zu Gunsten der (G.22.c. act. 7; G.22.e. act. 7 und 22; G.22.f. act. 52).

Eine weitere Belastungsanzeige vom 6. November 2003 sowie ein Registraturdatenauszug betreffend diese Transaktion belegen eine Investition von CHF 50'000.–, überwiesen an die, Zürich auf das Konto der mit der Referenz (G.22.c. act. 8 und 9; G.22.e. act. 24 und 25; G.22.f. act. 54 bis 57).

Der Geschädigte investierte also insgesamt CHF 200'000.– und EUR 80'000.–. Die Einlagen sind in diesem Umfang belegt.

3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED] Schadenersatz in der Höhe von CHF 200'000.-- und EUR 80'000.-- zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

3. Zum Schadenersatzbegehren der [REDACTED]

3.1. Mit Zessionsurkunde vom 7. Januar 2006 trat der Geschädigte [REDACTED] einen Teil der Forderung in der Höhe von EUR 200'000.– an die [REDACTED] ab (G.12.g. act. 10-12). Die zedierte Forderung kann nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden, da der Zessionar - in casu die [REDACTED] - nicht als unmittelbare Geschädigte gilt. Die [REDACTED], Zürich ist daher betreffend ihre Zessionsforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

Auf das Schadenersatzbegehren der [REDACTED] ist nicht einzutreten.

VII. Einziehung

1. Reisepass

Der beschlagnahmte [REDACTED] Reisepass des Angeklagten ([REDACTED]) ist diesem auf erstes Verlangen herauszugeben. [REDACTED] ersuchte das Gericht mit Eingabe vom 19. September 2006 um Herausgabe seines Reisepasses, welchem Ersuchen am 22. September 2006 entsprochen wurde (HD 69 und 70).

2. Vier Schachteln mit Inhalt von 721 Couverts/Aktienzertifikate

Die vier Schachteln mit Inhalt von 721 Couverts, teilweise mit Debitkarten, und die sich bei den Akten befindenden, bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich deponierten Aktienzertifikate (HD 22) sind gestützt auf Art. 58 StGB als Beweismittel bei den Akten belassen.

3. Beschlagnahmte Vermögenswerte

3.1. Vorbemerkungen

3.1.1. Weitere Berichtigung im Sinne von § 166 GVG

Versehentlich ging im Urteilsdispositiv die Aufnahme des Passus vergessen, wonach die Auszahlung an die Geschädigten selbstverständlich unter Anrechnung an die zugesprochenen Schadenersatzforderungen erfolgt. Gestützt auf § 166 GVG ist dies zu berichtigen und hiermit festzuhalten.

3.1.2. Eingeholte Saldomeldung

Dem Schlussbericht der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Januar 2006 gehen offene Beträge hervor, welche noch auf deren Bankkonti eingehen sollten (vgl. HD 3 [Ordner 1 Staatsanwaltschaft] S. 36f.). Anlässlich der Hauptverhandlung erfolgten diesbezüglich keine Ausführungen. Auf Ersuchen des Gerichts um Übermittlung einer Saldomeldung, mithin um Auskunft, welche Gelder sich effektiv auf den Konti der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich befinden, machte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich dem Gericht gleichentags per Telefax diesbezüglich Mitteilung (vgl. HD 45 - 47/1a-3b). Demnach befinden sich auf den Konti der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich bei der [REDACTED] insgesamt die Summen von CHF 918'694.65, von USD 4'302'725.-- sowie von EUR 1'766'328.--.

3.1.3. Theoretische Grundlagen

a) Gemäss Art. 59 Ziff. 1 StGB verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Abs. 1). Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einzie-

hung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Abs. 2).

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Ziff. 1 Abs. 2 ausgeschlossen ist (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB). Dabei kann der Richter von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).

b) Unechte/Echte Surrogate

Nach der Rechtsprechung (BGE 126 I 97ff.) sind gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowohl Originalwerte, unechte Surrogate als auch echte Surrogate einzuziehen. Wie Originalwerte können auch unechte oder echte Surrogate nur dann gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eingezogen werden, wenn sie beim Täter oder beim Begünstigten noch vorhanden sind. Während ein unechtes Surrogat ohnehin nur dann besteht, wenn eine "Papierspur" zum Originalwert vorhanden ist, darf auch ein echtes Surrogat nur dann angenommen werden, wenn es nachweislich an die Stelle des Originalwertes getreten ist. Das Bundesgericht erkannte im nicht veröffentlichten Urteil vom 4. Mai 1999 i.S. Z., E. 2b, der Vermögenswert, der nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eingezogen werden soll, müsse im Vermögen des Täters oder des Begünstigten eindeutig bestimmbar sein ("aisément identifiable"). Im Urteil vom 4. Mai 1999 handelte es sich um den für die Einlösung eines Checks erhaltenen Betrag, der wegen einer unmittelbar nach der rechtswidrigen Einlösung angeordneten Sperrung des dem Checkinhaber gehörenden Bankkontos nicht durch Vermischung in das übrige Vermögen des Täters übergegangen war und deshalb als Ersatzwert bestimmt und zur Sicherung einer späteren Einziehung beschlagnahmt werden konnte (BGE 126 I 106f.).

Nicht mehr bestimmbar ist ein Ersatzwert dann, wenn er bloss in einer Verminderung der Passiven beim Täter oder Begünstigten besteht. Verwendet beispielsweise der Täter den Erlös aus der Straftat zur Bezahlung anderweitiger Schulden,

so bleiben weder der Originalwert noch ein unechtes oder echtes Surrogat übrig, und eine Einziehung ist nicht mehr möglich (BGE 126 I 107).

c) Ersatzforderung; Zusprechung an Geschädigten (Art. 59 Ziff. 2 Abs. StGB und Art. 60 Abs. 1 lit. e StGB)

Ist weder der Originalwert noch ein unechtes oder echtes Surrogat mehr vorhanden, erkennt der Richter gemäss Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB auf eine Ersatzforderung des Staates, welche er nach Art. 60 Abs. 1 lit. e StGB dem Geschädigten zuspricht, wenn anzunehmen ist, dass der Schädiger den Schaden nicht ersetzen wird (BGE 126 I 107).

3.2. Zu den einzelnen Vermögenswerten

3.2.1. Beschlagnahme und bei ■■■■ deponierte Vermögenswerte

a) Anträge Staatsanwaltschaft und Geschädigtenvertreter

Gemäss Anklageschrift seien die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Kostendeckung heranzuziehen (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), im überschüssigen Betrag einziehen und dann gemäss Anträgen der Geschädigten an diese herausgeben. Anlässlich seines Plädoyers (S. 15f.) erklärte der Staatsanwalt, dass die beantragte Einziehung teilweise nach Art. 59 Ziff. 1 StGB (Deliktsgut und echte Surrogate), teilweise nach Art. 59 Ziff. 2 StGB (Ersatzforderung) erfolgen soll. Es stehe einer teilweisen Verwendung der beschlagnahmten Werte zur Kostendeckung nichts entgegen.

Rechtsanwältin lic. iur. ■■■■ stellte den Hauptantrag, es seien die beschlagnahmten Vermögenswerte ohne Einziehung und ohne Verwendung zur Kostendeckung direkt allen Geschädigten anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens herauszugeben (StGB 59 Ziff. 1 Abs. 1). Eventualiter seien sie einzuziehen und ohne Verwendung zur Kostendeckung den Geschädigten 1-21 zuzusprechen und danach nach Art. 60 StGB den Geschädigten anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens zuzusprechen. Sie wies anlässlich der Hauptverhandlung darauf hin, dass sich

die an der Hauptverhandlung anwesende Geschädigte [REDACTED] den Ziffern 2. und 4. ihrer Anträge anschliesse (Prot. S. 27).

Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED] verwies hinsichtlich der beschlagnahmten Vermögenswerte anlässlich der Hauptverhandlung auf seine beiden schriftlichen Eingaben (vgl. HD 35 S. 5f. und HD 36 S. 5f) und im Übrigen auf die rechtlichen Ausführungen von Rechtsanwältin lic. iur. [REDACTED] (Prot. S. 25).

Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED] verwies hinsichtlich der beschlagnahmten Vermögenswerte ebenfalls auf die Ausführungen von Rechtsanwältin lic. iur. [REDACTED] und machte noch einige Ausführungen dazu (Prot. S. 26 und HD 41 S. 2 und 4f.).

b) Begründung

Wie oben bereits ausgeführt wurde, sind nur solche Vermögenswerte einzuziehen bzw. den Geschädigten herauszugeben, welche durch eine strafbare Handlung erlangt wurden. Dabei kann es sich nur um Einzahlungen auf Bankkonten des Angeklagten durch in der Anklageschrift aufgeführte Geschädigte handeln. Entgegen der Ansicht der Geschädigtenvertreterin lic.iur. [REDACTED] (HD 39 S. 12) sind Zahlungseingänge von Drittpersonen nicht als strafbare Vermögenswerte bzw. Surrogate zu erachten. In Bezug auf diese Personen bzw. deren Einzahlungen liegt keine Anklage vor. Somit ist davon auszugehen, dass es sich um legal erlangte Vermögenswerte des Angeklagten handelt. Solche sind aber gemäss § 96 StPO nicht an die Geschädigten herauszugeben, sondern zur Deckung der Prozess- und Strafvollzugskosten heranzuziehen (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., N 753). Die Geschädigtenvertreterin lic.iur. [REDACTED] hat eine Tabelle erstellt, in welcher sie die Geldflüsse auf den einzelnen Konten darstellt (HD 40/7). Da diese sich - wie sich das Gericht überzeugen konnte - auf die Akten stützt, kann diese Tabelle zur Ermittlung der Geldflüsse beigezogen werden. Bei den rot markierten Zahlungseingängen handelt es sich um solche von Personen und Firmen, welche nicht als Geschädigte in der Anklage aufgeführt wurden. Somit handelt es sich dabei wie oben ausgeführt wurde um nicht deliktische Vermögenswerte des Angeklagten. Auf das Konto der [REDACTED] bei der [REDACTED] gingen 13,36 % der Einzahlungen von Drittpersonen oder Drittfirmen ein (vgl. ebd. S. 1).

Von diesem Konto wurden am 21. Januar 2004 EUR 1'910'031.97 auf das Konto der [REDACTED] bei der [REDACTED] ([REDACTED]) transferiert und dort mit EUR 650'000.--, die von einem anderen Konto kamen, vermischt. Von diesem Konto konnten dann noch EUR 1'395'000.-- beschlagnahmt werden. Der Anteil der Überweisung vom [REDACTED] Konto machte 74,61 % aus, somit können EUR 1'040'809.95 der beschlagnahmten Summe diesem Herkunftskonto zugeordnet werden. Da die Einzahlungen von Nichtgeschädigten auf dieses Herkunftskonto bei der [REDACTED] 13,36 % der gesamten Einzahlungen ausmachten, können 13,36 % von EUR 1'040'890.95 als Vermögenswerte des Angeklagten erachtet werden. Dies macht leicht gerundet EUR 140'000.-- aus, welche für die Prozess- und Vollzugskosten herangezogen werden können. Beim [REDACTED] Konto bei der [REDACTED] wurden USD 376'167.80 beschlagnahmt. Diese Gelder stammten auch vom aufgelösten Konto bei der [REDACTED]. Somit sind auch hiervon 13,36 %, also gerundet USD 50'000.-- für die Prozess- und Vollzugskosten heranzuziehen. Beim gleichen Konto wurden auch noch CHF 10'416.60 beschlagnahmt. Darauf wurden 70 % von einem Dritten einbezahlt, weshalb gerundet CHF 7'300.-- für die Prozess- und Vollzugskosten herangezogen werden können. Die übrigen beschlagnahmten Gelder sind allesamt den Geschädigten gemäss ihrem Verteilschlüssel, welcher vom Gericht überprüft und als zutreffend erachtet wird, herauszugeben.

c) Ergebnis

Die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich ist anzuweisen, die in Bezug auf das Verfahren i.S. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053, unter Sachkaution Nr. 7132 beschlagnahmten und bei der [REDACTED] auf den Konten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] deponierten Vermögenswerte (in CHF, USD und EUR) an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen. Von diesen überwiesenen Geldern sind EUR 140'000.--, USD 50'000.-- und CHF 7'300.-- zur Deckung der dem Angeklagten auferlegten Verfahrens- und Strafvollzugskosten zu verwenden. Die nach diesem Abzug verbleibenden Gelder sind den Geschädigten auf erstes Ver-

langen von der Kasse des Bezirksgerichts Zürich gemäss folgendem Verteilungsschlüssel auszubezahlen:

-	██████████:	1,10%
-	██████████:	4,15%
-	██████████:	1,45%
-	██████████████████:	4,82%
-	██████████:	5,52%
-	██████████:	3,10%
-	██████████████████:	2,98%
-	██████████:	4,87%
-	██████████:	2,92%
-	██████████:	3,10%
-	██████████:	1,45%
-	██████████:	0,62%
-	██████████:	1,55%
-	██████████:	6,20%
-	██████████:	0,50%
-	██████████████████:	6,20%
-	██████████████████ ██████████:	36,94%
-	██████████:	5,12%
-	██████████:	4,96%
-	██████████:	1,30%
-	██████████:	0,22%
-	██████████:	0,93%

3.2.2. Ersuchen um Verwertung an die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen und um Überweisung des Verwertungserlöses nach Ein- tritt der Rechtskraft

1. Begründung:

Im Rahmen der Rechtshilfe wurde ein bei der ██████████ auf den Angeklagten lau-
tendes Konto in ██████████ in den ████████ beschlagnahmt (vgl. B.10). Da-
rauf flossen insgesamt USD 850'000.-- mittels zweier Überweisungen am 9. Feb-
ruar und 1. März 2004 vom USD Konto der ██████████ bei der ██████████
██████████ (B.10.1 S. 3). Auf dieses Konto haben im Januar und anfangs Februar di-
verse Geschädigte über 10 Mio. USD einbezahlt (vgl. HD 40/7 S. 1 unten). Somit
handelt es sich um unechte Surrogate, deren paper trail nachvollziehbar ist. Sol-

che Vermögenswerte können den Geschädigten gemäss der bundesgerichtlichen Praxis herausgegeben werden (vgl. Basler Kommentar, N 40 und 42 zu Art. 59 StGB). Weitere USD 213'586.90 wurden auf das Konto in [REDACTED] am 4. Februar 2004 vom Konto der [REDACTED] bei der [REDACTED] überwiesen (B.10.1. S. 3). Auf dieses Konto flossen am 21. Januar 2004 die Gelder vom aufgelösten Konto bei der [REDACTED]. Dieses Konto wurde zu 86,64 % von Einzahlungen diverser Geschädigter gespiesen. Somit liegt auch hier ein unechtes Surrogat samt nachvollziehbarer Papierspur vor, welches den Geschädigten herauszugeben ist. Theoretisch hätte auch hier ein Anteil wie oben unter 3.2.1. lit. b für die Deckung der Gerichtskosten verwendet werden können. Dies würde rund USD 20'000.-- ausmachen. Dies wurde aber vom Gericht vernachlässigt, da es sich um Werte in den [REDACTED] handelt, deren Einziehung und Verwertung vermutlich mit Problemen verbunden ist. Das auch in [REDACTED] beschlagnahmte Auto Crysler des Angeklagten wurde aus vom USD Konto bei der [REDACTED] am 7. Januar 2004 überwiesenen Geldern bezahlt (B.10.1 S. 3 und B.10.b.5 S. 164ff.). Dieses Konto wurde zu fast 100 % durch Einzahlungen der Geschädigten geäufnet (HD 40/7). Somit ist das Auto, bei welchem es sich um ein echtes Surrogat handelt, zu verwerten und der Erlös den Geschädigten herauszugeben. Desweiteren wurde ein Haus des Angeklagten in [REDACTED] beschlagnahmt. Das Haus hat der Angeklagte am 21. November 2003 für [REDACTED] gekauft (B.10.b.6 S. 89ff.), wobei die [REDACTED] den Kaufpreis vorgestreckt hat. Am 17. November 2003 überwies der Angeklagte an die [REDACTED] erstmals USD 200'000.-- vom USD Konto bei der [REDACTED]. Darauf hatte am 27. Oktober der Geschädigte [REDACTED] USD 103'000.-- überwiesen. Weiter überwies der Angeklagte am 21. November 2003 USD 230'000.-- vom selben Konto an die [REDACTED]. Zwei Tage zuvor hatte die Geschädigte [REDACTED] USD 360'000.-- auf das [REDACTED] einbezahlt. Zudem überwies der Angeklagte vom selben Konto am 22. Dezember 2003 USD 600'000.--, nachdem in der Zwischenzeit der Geschädigte [REDACTED] am 26. November 2003 USD 901'000.-- einbezahlt hatte (B.10.b1 S. 3 und HD 40/7). Somit stammen USD 933'000.-- der insgesamt überwiesenen USD 1'030'000.-- von den Geschädigten und wurden direkt für den Hauskauf verwendet. Die weiteren Zahlungen von EUR 1 Mio. sowie USD

300'000.-- am 12. und 24. Dezember 2003 erfolgten vom Konto der [REDACTED] bei der [REDACTED]. Darauf lassen sich keine Einzahlungen von Geschädigten nachweisen. Somit kann nur bezüglich USD 933'000.-- des Kaufpreises des Hauses eine direkte Spur zu Deliktsgut nachgewiesen und es kann aus dem Verwertungserlös nur dieser Betrag direkt gestützt auf Art. 59 StGB den Geschädigten herausgegeben werden. Der restliche Verwertungserlös stellt ein Vermögenswert des Angeklagten dar, auf welchen der Staat zur Deckung seiner Gerichts- und Vollzugskosten greifen könnte. Dies wurde bei der Beratung übersehen und erst bei der Erstellung des begründeten Entscheides erkannt. Da das Urteil bereits gefällt wurde und es sich dabei nicht um ein offensichtliches Versehen im Sinne von § 166 GVG handelt, kann das Urteilsdispositiv diesbezüglich nicht mehr geändert werden. Es obliegt der oberen Instanz, dieses Versehen allenfalls zu korrigieren. Im Umfang des verbleibenden Verwertungserlöses hätte man eine Ersatzforderung festsetzen können, welche gemäss Art. 60 StGB dann - nachdem die Geschädigten ihre Forderungen bereits abgetreten hatten (Prot. S. 25f.) - den Geschädigten zugesprochen worden wäre. Aber auch dies kann das Gericht jetzt nicht mehr ändern und es bleibt auch diesbezüglich an der oberen Instanz, dies zu korrigieren. Im Ergebnis kommt es aber bei der jetzigen Lösung wie auch bei der skizzierten Lösung auf das gleiche hinaus, die Geschädigten erhalten den Verwertungserlös des Hauses zur Deckung ihres zugesprochenen Schadenersatzes.

2. Ergebnis

2.1. Nach Eintritt der Rechtskraft ist an die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen das Ersuchen zu richten, die Liegenschaft [REDACTED] sowie den Personenwagen Chrysler [REDACTED] license plate [REDACTED], lautend auf [REDACTED] [REDACTED], zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, zu überweisen.

2.2. Nach Eintritt der Rechtskraft ist an die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen das Ersuchen zu richten, die auf dem Bankkonto [REDACTED] bei

der [REDACTED], lautend auf [REDACTED] [REDACTED], gesperrten Vermögenswerte der Kasse des Bezirksgerichts Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, zu überweisen.

2.3. Diese aus den [REDACTED] überwiesenen Gelder hat die Kasse des Bezirksgerichts Zürich den Geschädigten gemäss dem oben aufgeführten Verteilungsschlüssel auszubezahlen.

VIII. Kostenfolge/Entschädigung

1. Kosten

Ausgangsgemäss wird der Angeklagte vollumfänglich kostenpflichtig (§ 188 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens, inkl. jene der amtlichen Verteidigung, sind daher dem Angeklagten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 15'000.-- anzusetzen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Auflistung im Urteilsdispositiv.

2. Entschädigung

2.1. Die Geschädigten [REDACTED] (vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. [REDACTED]), [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] (beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], liessen Entschädigung beantragen, ohne ihren Aufwand genau zu beziffern (vgl. HD 41 sowie HD 35 und 36). Die übrigen Geschädigten liessen keine Entschädigung beantragen.

2.2. Angesichts der Komplexität des Falles, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die beiden Geschädigtenvertreter anlässlich der stattgefundenen Einvernahmen jeweils nicht anwesend waren, sondern an der Hauptverhandlung erschienen sind und sich darauf vorbereitet haben, und in prozessualer Hinsicht sich das weitgehend formlose Adhäsionsverfahren im Vergleich zum ordentlichen Zivilprozess als wesentlich unkomplizierter erweist, rechtfertigt es sich, den Angeklagten zur Bezahlung von Prozessentschädigung in folgender Höhe zu verpflichten: Der Angeklagte [REDACTED] ist zu verpflichten, den Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED], beide vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. iur. [REDACTED], eine Prozessentschädigung im Betrag von je CHF 1'500.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen. Weiter ist der Angeklagte zu verpflichten, dem Geschädigten [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. [REDACTED], eine Prozessentschädigung im Betrag von CHF 3'000.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB,
 - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB,
 - der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und
 - der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit 3½ Jahren Zuchthaus, wovon 359 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Angeklagte seit dem 21. April 2005 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
3. Der Angeklagte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, den nachfolgend aufgeführten Geschädigten die folgenden Beträge zu bezahlen:
 - a) [REDACTED]: USD 103'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 31. Oktober 2003;
 - b) [REDACTED]: Euro 178'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 23. Dezember 2003 und 5% Zins von Euro 300'000 vom 4. November

2003 bis 16. November 2003 sowie 5% Zins von Euro 500'000 vom 17. November 2003 bis 22. Dezember 2003;

- c) [REDACTED]: Euro 36'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 7. November 2003;
- d) [REDACTED]: USD 861'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. November 2003;
- e) [REDACTED]: USD 300'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Februar 2004;
- f) [REDACTED]: Euro 200'000 und USD 360'000 je zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Dezember 2003;
- g) [REDACTED]: Euro 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004 und 5% Zins von Euro 185'000 vom 8. Januar 2004 bis 14. Januar 2004;
- h) [REDACTED]: Euro 500'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 13. Januar 2004;
- i) [REDACTED]: USD 300'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004;
- j) [REDACTED]: USD 1'010'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 12. Januar 2004;
- k) [REDACTED]: Euro 470'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Januar 2004;
- l) [REDACTED]: Euro 800'000;
- m) [REDACTED]: Euro 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 18. Februar 2004 und 5% Zins von Euro 1'000 vom 8. Januar 2004 bis 15. Januar 2004 und 5% Zins von Euro 501'000 vom 16. Januar 2004 bis 10. Februar 2004 und 5% Zins von Euro 831'000 vom 11. Februar

2004 bis 12. Februar 2004 sowie 5% Zins von Euro 911'000 vom 13. Februar 2004 bis 17. Februar 2004;

- n) [REDACTED]: Euro 825'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 16. Januar 2004;
 - o) [REDACTED]: Euro 500'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Januar 2004;
 - p) [REDACTED]: Euro 250'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 20. Januar 2004;
 - q) [REDACTED]: USD 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 21. Januar 2004;
 - r) [REDACTED] [REDACTED]: USD 7'656'244.59 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. Januar 2004;
 - s) [REDACTED]: Euro 890'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 29. Januar 2004;
 - t) [REDACTED]: Euro 100'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 5. Februar 2004;
 - u) [REDACTED]: Euro 150'000. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.
 - v) [REDACTED]: CHF 200'000.-- und Euro 80'000. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.
4. Auf das Schadenersatzbegehren der [REDACTED] wird nicht eingetreten.
5. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:
- Fr. 15'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 1'236.-- Schreibgebühren
 - Fr. 114.-- Zustellgebühren

Fr.	150.--	Vorladungsgebühren
Fr.	13'112.--	Kanzleikosten Untersuchung
Fr.	18'150.70	Auslagen Untersuchung
Fr.	164'297.20	amtliche Verteidigung Untersuchung
Fr.	41'760.70	amtliche Verteidigung

6. Die Kosten, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten auferlegt.
7. a) Der Angeklagte wird verpflichtet, den Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] Business und [REDACTED], beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], eine Prozessentschädigung im Betrag von je Fr. 1'500.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen.
- b) Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Geschädigten [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. M. [REDACTED], eine Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 3'000.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen.
8. Schriftliche Mitteilung zunächst im Dispositiv an
- den amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (versandt; vorab per Fax [fristauslösend ist die Fax-Mitteilung]),
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053 (versandt; vorab per Fax [fristauslösend ist die Fax-Mitteilung]),
 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (versandt; vorab per Fax),
 - die Geschädigten bzw. deren Vertreter (versandt),
 - im Dispositivauszug gemäss Ziff. 4 an die [REDACTED], Legal Private Banking, Brandschenkestrasse 25, Postfach 100, 8070 Zürich (versandt)
- und hernach in vollständiger Ausfertigung an
- den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten,
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053,

- die Geschädigtenvertreterin Rechtsanwältin lic.iur. [REDACTED],
- den Geschädigtenvertreter Rechtsanwalt Dr.iur. [REDACTED] (für sich und zuhanden der Geschädigten [REDACTED]),
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern,

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich,
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich,
- die Strafregisterbehörden mit Formular A.

9. Gegen dieses Urteil kann binnen **10 Tagen** ab Zustellung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

Geschädigte können lediglich einen allfälligen Freispruch und den Entscheid über die Zivilforderung anfechten.

Die Berufung erhebende Partei hat darüber hinaus binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Bezirksgericht 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich ihre Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie kurz anzugeben und zu begründen, warum sie das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, einzureichen.

Das Gericht beschliesst:

- 1.a) Die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich wird angewiesen, die in Bezug auf das Verfahren i.S. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053, unter Sachkaution Nr. 7132 beschlagnahmten und bei der [REDACTED] auf den Konten [REDACTED] und [REDACTED] deponierten Vermögenswerte (in sFr., USD und Euro) an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.
- b) Von den überwiesenen Geldern gemäss vorstehender Ziff. 1 lit. a) werden Euro 140'000, USD 50'000 und Fr. 7'300.-- zur Deckung der dem Angeklagten auferlegten Verfahrens- und Strafvollzugskosten verwendet.
- c) Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird ersucht, die nach Abzug gemäss vorstehender Ziff. 1. lit. b) verbleibenden Gelder den Geschädigten unter Anrechnung an die zugesprochenen Schadenersatzforderungen auf erstes Verlangen gemäss folgendem Verteilungsschlüssel auszubezahlen:

- [REDACTED] :	1,10%
- [REDACTED] :	4,15%
- [REDACTED] :	1,45%
- [REDACTED] :	4,82%
- [REDACTED] :	5,52%
- [REDACTED] :	3,10%
- [REDACTED] :	2,98%
- [REDACTED] :	4,87%
- [REDACTED] :	2,92%
- [REDACTED] :	3,10%
- [REDACTED] :	1,45%
- [REDACTED] :	0,62%
- [REDACTED] :	1,55%
- [REDACTED] :	6,20%
- [REDACTED] :	0,50%
- [REDACTED] :	6,20%

- [REDACTED] [REDACTED]:	36,94%
- [REDACTED]:	5,12%
- [REDACTED]:	4,96%
- [REDACTED]:	1,30%
- [REDACTED]:	0,22%
- [REDACTED]:	0,93%

- d) Bezüglich der allenfalls gemäss nachstehenden Ziff. 2 a) und b) überwiesenen Gelder aus den [REDACTED] wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich ersucht, diese den Geschädigten unter Anrechnung an die zugesprochenen Schadenersatzforderungen gemäss Verteilungsschlüssel nach vorstehender Ziff. 1. lit. c) auszubezahlen.
- 2.a) Die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen werden auf dem Rechtshilfeweg ersucht, die Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] sowie den Personenwagen Chrysler [REDACTED], [REDACTED] license plate [REDACTED], lautend auf [REDACTED] [REDACTED], zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, zu überweisen.
- b) Die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen werden auf dem Rechtshilfeweg ersucht, die auf dem Bankkonto [REDACTED] bei der [REDACTED] [REDACTED], lautend auf [REDACTED] [REDACTED], gesperrten Vermögenswerte der Kasse des Bezirksgerichts Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, zu überweisen.
- 3.a) Der beschlagnahmte [REDACTED] Reisepass des Angeklagten ([REDACTED]) wird diesem auf erstes Verlangen herausgegeben.
- b) Die 4 Schachteln mit 721 Couverts, teilweise mit Debitkarten, werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

- c) Die sich bei den Akten befindenden und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich deponierten Aktienzertifikate werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

4. Schriftliche Mitteilung an

- Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (im Dispositiv; versandt),
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053 (im Dispositiv; versandt),
- die Geschädigten bzw. deren Vertreter (im Dispositiv; versandt)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich
- die Kasse des Bezirksgerichts Zürich,
- das Bundesamt für Justiz, Sektion Rechtshilfe, Zentralstelle [REDACTED], Bundesrain 20, 3003 Bern (im Dispositiv sowie hinsichtlich Ziffer 3.2.2 des begründeten Urteils [S. 47-50] inklusive englische Übersetzung),
- das Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern.

5. Gegen diesen Beschluss kann binnen **20 Tagen** ab Zustellung schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, ein **Rekurs** eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten, soweit er von der Berufung betroffen wird.

Der Vorsitzende

Der juristische Sekretär